

Auslage Nr. 6D
Zur Mag.-Vorl. Nr.

BEBAUUNGSPLAN NR. 648 „KLINIKUM OFFENBACH“

Artenschutz

Entwurf

Stand 25.07.2025

Offenbach
am Main

OF

Stadt Offenbach am Main

**Bebauungsplan Nr. 648, Klinikum
Offenbach**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 25.07.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden relevanten Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	7
4.1 Wirkfaktoren	7
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Bestandserfassung von Habitatstrukturen und Arten	10
6.1 Erfassung potentieller Habitatbäume für Vögel und Fledermäuse	10
6.2 Bestandserfassung Vögel	10
6.3 Bestandserfassung Fledermäuse	12
6.4 Bestandserfassung Reptilien	12
6.5 Bestandserfassung Eremit	13
7. Konfliktanalyse (Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung)	13
7.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten (Zusammenfassung)	13
7.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Zusammenfassung)	13
7.2.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	14
7.2.2 CEF-Maßnahmen	14
8. Zusammenfassung der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	15
9. Quellenverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie)	1
Abb. 2: Anpassung des Plangebietes (rot: Frühere Abgrenzung; schwarz: aktuelle Abgrenzung)	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	10
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	11
Tab. 3: Übersicht Erfassung Fledermausarten	12
Tab. 4: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten (Auszug aus der Liste Planungsrelevanter Arten Hessens, HMUELV 2014)	12
Tab. 5: Übersicht Erfassung Reptilien	12

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

Anlagen

- Anlage 1: Tabelle zur vereinfachten Prüfung für bestimmte Vogelarten
- Anlage 2: Tabelle zur ausführlichen Art-für-Art-Prüfung
- Anlage 3: Faunistisches Fachgutachten I (Vögel, Fledermäuse, Reptilien)
- Anlage 4: Faunistisches Fachgutachten II (Eremit)
- Anlage 5: Bericht über die Ökologische Baubegleitung (M. Stübgen, 02.12.2019)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Auf dem Gelände des Sana Klinikums Offenbach befinden sich zahlreiche Gebäude, die nicht mehr genutzt werden können, bzw. nicht mehr dem aktuellen Standard für den Klinikbetrieb genügen. In diesem Zusammenhang ist der Neubau mehrerer Klinikgebäude geplant. Weiterhin sollen auf dem Gelände Wohn- und Gewerbebebauung entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund werden unter anderem bestehende Bäume, Gartenflächen und Gebäude überplant. Abrisse sowie der Neubau von Gebäuden und Rodungen von Gehölzen finden sukzessive bereits seit mehreren Jahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Um die Planung rechtlich zu sichern, wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 648, Klinikum Offenbach angestrebt. Die folgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung soll klären, inwiefern artenschutzrechtliche Belange von der Planung berührt werden. Die Vorgehensweise richtet sich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Stand: 2011). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden entsprechende Maßnahmen entwickelt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 13,4 ha befindet sich in Offenbach am Main etwa 400 m südwestlich des Hauptbahnhofs in innerstädtischer Lage zwischen der Sprendlinger Landstraße (im Westen) dem Starkenburing (im Norden) und der Bringkstraße/Lortzingstraße (im Osten).

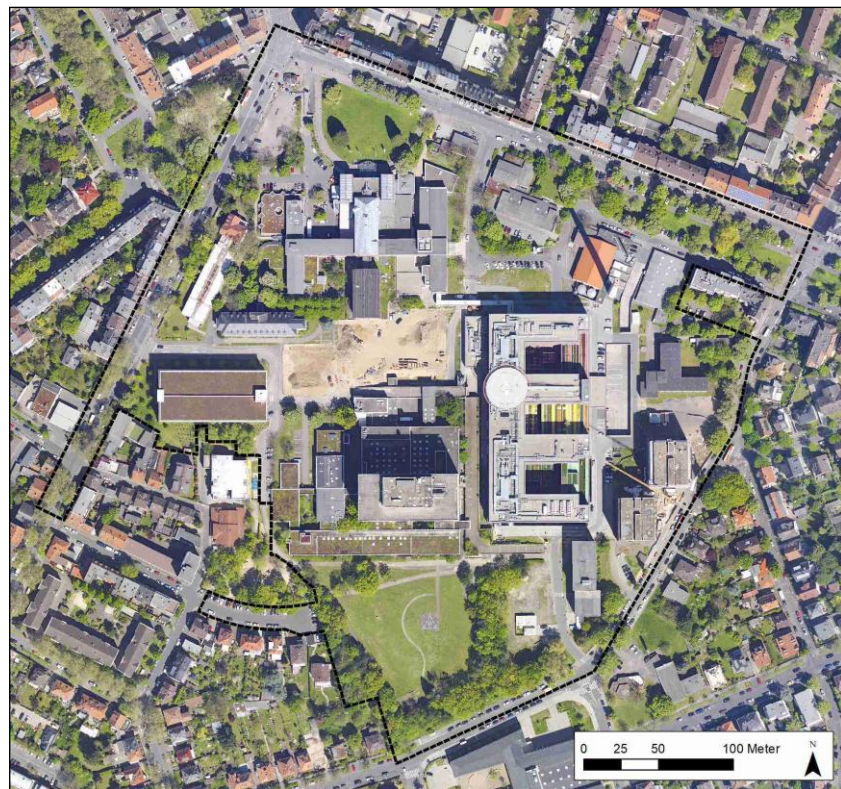


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie; Luftbild von 2022)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich wurde in der Zeit nach den

faunistischen Kartierungen in 2018 angepasst (vgl. Abb. 2.). Im Bereich A sind keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten zu erwarten, da der Baumbestand dort erhalten wird. Im kleinflächigen Bereich B wurden in 2019 keine Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten ermittelt. Bereich C (Kita) fiel aus dem Geltungsbereich und ist somit nicht mehr Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zwischen 2019 und 2025 wurden Gebäude teilweise oder ganz abgerissen und neue Gebäude errichtet. Ein Teil des Gehölzes im Süden wurde gerodet.

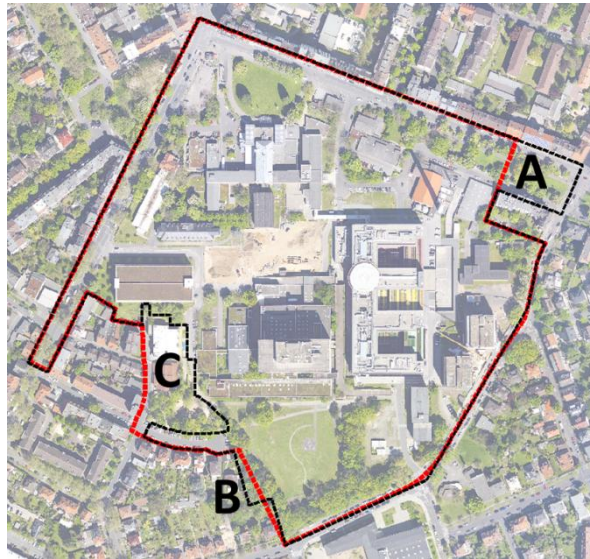


Abb. 2: Anpassung des Plangebietes (rot: Frühere Abgrenzung; schwarz: aktuelle Abgrenzung)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2011) gelten die o.g. Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten 4. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1. Relevanzprüfung: Untersuchung, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten im Gelände.
3. Konfliktanalyse: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe des Hessen-Forst, des Naturschutzregister Hessen, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), oder mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten

ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Bestandserfassung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserfassung im Gelände für diejenigen planungsrelevanten Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Konfliktanalyse

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung (Konfliktanalyse) erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, wird eine ausführliche Art-für-Art- Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden relevanten Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel wird differenziert zwischen Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und Arten, bei denen dies nicht der Fall ist.

Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde

bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Eine, wenn auch vereinfachte, Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei allen Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden 2017 und 2018 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gebäude mit Spalten und anderen Öffnungen
- Gehölze (Sträucher, flächiges junges Gehölze auf Lärmschutzwall, alte Bäume mit Baumhöhlen)
- Ziergärten
- Besonnte, steinige Bereiche
- Ruderalvegetation

In 2024 wurde eine weitere Begehung durchgeführt. Ein Teil des Gehölzes im Süden war gerodet worden. Details hierzu finden sich in Anlage 5.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im Plangebiet sind der Abbruch von Gebäuden sowie die Rodung von zahlreichen Gehölzen geplant. Weiterhin werden gärtnerisch angelegte Flächen, besonnte, steinige Bereiche und Stellen mit Ruderalvegetation überplant. Abbruch- und Rodungsarbeiten finden bereits seit einigen Jahren statt und werden voraussichtlich noch mehrere Jahre andauern.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Erschütterungen und in unversiegelten Bereichen Bodenverdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen • Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Brutern, Eiern oder anderen Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldräumung sowie Rodungen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten • Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungsstätten • Anlagebedingte Tötung von Vögeln (Vogelschlag) durch große Glasfassaden
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störung empfindlicher Arten durch Nutzung des Geltungsbereichs durch die Grundstückseigentümer

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 15. Oktober.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 30. November erfolgen. Alternativ ist ein Abriss im Winter (bis zum 30. Februar) möglich, wenn in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 30. November das Gebäude soweit zurückgebaut wurde, dass keine Winterquartiermöglichkeiten mehr vorhanden sind.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

*Vogelarten mit günstigem
Erhaltungszustand*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Baumfällarbeiten oder Gebäudeabrissarbeiten ist auszuschließen, da Rodungen und Abrisse während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen sind. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 erfolgt für diese Arten eine vereinfachte Prüfung.

*Vogelarten mit ungünstigem
Erhaltungszustand*

Im Plangebiet kommen zahlreiche alte Gehölze sowie mehrere große Gebäude vor. Damit sind im Plangebiet besonders die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Baumbrütern (Nestbrüter und Höhlenbrüter) sowie Gebäudebrütern des Siedlungsbereiches gegeben, z.B. für den Haussperling (*Passer domesticus*, RL-HE: V) und die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL-HE: 3).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Baum- und Gebäudebrüter durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Ein Vorkommen im Plangebiet kann für die Artengruppen Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Pflanzen und Weichtiere des Anhangs IV der

FFH-RL aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden.

Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Die abzu-reißenden Gebäude weisen zahlreiche Spalten und Verstecke auf, die verschiedenen Arten als Wochenstuben-, Balz- oder Zwischenquartiere dienen könnten. In alten Bäumen liegen potentielle Quartiere in Baumhöhlen und abstehender Rinde vor.

→ Eine Einschätzung des Lebensraumpotentials des Baum- und Gebäudebestands sowie von vorhandenen Fledermausarten im Plangebiet wird erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist aufgrund zumindest kleinflächig vorhandener potentieller Habitatstrukturen (besonnte, steinige Bereiche neben Ruderalvegetation, Gehölzen und Gebäuden) nicht auszuschließen

→ Eine Bestandserfassung der Mauereidechse wird erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der vorhandenen alten Parkbäume (auch Eichen) Vorkommen des Eremiten und des Eichenheldbocks nicht auszuschließen. Bei einer Überprüfung der Eichen im Plangebiet wurden an keinem Baum die für den Eichenheldbock typischen daumengroßen Bohrlöcher oder Bohrmehl festgestellt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Der Scharlachkäfer kommt im Raum Offenbach nicht vor. Zur Larvalentwicklung benötigt die Art abgestorbene, stehende oder liegende Stämme mit morscher Rinde unter feuchten Milieubedingungen. Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch abgestorbene Wurzelstubben kommen im Plangebiet nicht vor, welche zur relevanten Habitatausstattung des Hirschkäfers gehören. Auch für diese Art ist ein Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich.

→ Eine detaillierte Einschätzung des Lebensraumpotentials des alten Baumbestandes für die Käferart Eremit wird erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die meisten Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitateignung oder aufgrund ihrer geographischen Verbreitung ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel, der Fledermäuse, der Reptilien (Mauereidechse) und der Käfer wurde ein Habitatpotenzial festgestellt. Die erforderlichen Geländeerfassungen wurden in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erhebungen dargestellt und auf deren Grundlage eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Konfliktanalyse) durchgeführt.

6. Bestandserfassung von Habitatstrukturen und Arten

6.1 Erfassung potentieller Habitatbäume für Vögel und Fledermäuse

Datengrundlage Die Erfassung potentieller Vogel- und Fledermaushabitatbäume erfolgte im unbelaubten Zustand der Bäume im März 2018 durch das Gutachterbüro „Willigalla – Ökologische Gutachten“ (vgl. Anlage 3).

Ergebnisse der Erfassung Im Untersuchungsgebiet wurden 50 Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen erfasst. Es wurden 29 Astabbruchshöhlen, 2 Stammrisshöhlungen, 17 Singvogelnester, 2 Krähenester sowie 1 Buntspechthöhle erfasst (Details vgl. Anlage 3).

6.2 Bestandserfassung Vögel

Datengrundlage Von April bis August 2018 wurden durch das Gutachterbüro „Willigalla – Ökologische Gutachten“ sechs Begehungen durchgeführt um Vogelarten im Plangebiet zu erfassen (Details vgl. Anlage 3).

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
20.04.18	19°C, sonnig (min 13, max 28, 19 um 9:00)
08.05.18	23°C, sonnig (min 15, 23 um 11:30)
18.05.18	15°C, wechselnd bewölkt (min 8, 15 ab 13:30)
20.06.18	24°C, sonnig (min 18, 24 um 9:00)
21.06.18	Keine Angabe (Nacht)
08.08.18	33°C, sonnig (min 20, max 30)

Ergebnisse der Erfassung Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Für keine dieser Arten trägt Hessen eine hohe Verantwortung in Deutschland. Von den 20 Arten werden zwölf als Brutvögel im Gebiet eingestuft und eine weitere Art, der Wanderfalke, als potenzieller Brutvogel. Die übrigen sieben Vogelarten brüten möglicherweise angrenzend an das Untersuchungsgebiet in den umliegenden Parks und Gärten, wie etwa Buchfink oder Elster. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Haussperling sowohl deutschlandweit als auch in Hessen auf der Vorwarnliste geführt. Die übrigen Arten sind aktuell ungefährdet. Turm- und Wanderfalke gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt, die übrigen Arten als besonders geschützt. Der Turmfalke wurde nur überfliegend über das Untersuchungsgebiet beobachtet, er wird als Nahrungsgast eingestuft. Der Wanderfalke konnte an einem Abend mehrmals auf dem hohen Turm im Osten des Gebietes gesichtet werden. Hier fanden sich auch Gewölle der Art. Da die Art gerne in großen Höhen nistet und der Turm einen geeigneten Niststandort darstellt, wird sie im Untersuchungsgebiet als potenzieller Brutvogel eingestuft. Allerdings werden die bekannten Brutpaare des Wanderfalken im Raum Frankfurt und Offenbach engmaschig betreut, weshalb ein nicht bekannter

Brutversuch auf diesem Turm eher unwahrscheinlich erscheint. Das nächste bekannte Brutvorkommen befindet sich auf einem Hochhaus ca. 2 km nördlich des Plangebiets. Es ist denkbar, dass der Sichnachweis und die vorgefundenen Gewölle auf dieses Paar zurückzuführen sind. Die Brutvogelzönose setzt sich aus acht Arten der Parks, Gebüsch und Grünanlagen sowie drei an Gebäude brütenden Arten, Haussperling, Hausrotschwanz und Mauersegler, zusammen (Details zum Erfassungsergebnis vgl. Anlage 3).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Name dt.	Name wiss.	RLD	RLHE	BAV	Status	EZHE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	BV	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	BV	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	G	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	G	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	G	günstig
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	BV	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	BV	günstig
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§	BV	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	BV	günstig
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	BV	Ungünstig - unzureichend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	BV	günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	G	günstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	BV	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	BV	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	§	G	günstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§	G	günstig
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	§§	pBV	Ungünstig - unzureichend
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	G	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	BV	günstig

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
- pBV potentieller Brutvogel im Plangebiet
- G Gastvogel im Plangebiet

Sonstige Erläuterungen

- Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)
- RLHE/RLD Rote Liste – Gefährdungsstatus in Hessen (HE, 2014) / in Deutschland (D, 2021)
 - 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet
- BAV § besonders oder §§ streng geschützt nach BArtSchVO
- EZHE Erhaltungszustand in Hessen

6.3 Bestandserfassung Fledermäuse

Datengrundlage

Von Juni bis August 2018 wurden durch das Gutachterbüro „Willigalla – Ökologische Gutachten“ vier Detektorbegehungen zur Erfassung von Fledermäusen ausgeführt (Details vgl. Anlage 3). Die ersten Begehungen fanden zur Wochenstubenzeit statt; die letzte fiel in den Paarungszeitraum, sodass sowohl Fortpflanzungsgemeinschaften (Wochenstuben) als auch Paarungsquartiere erfasst werden konnten.

Tab. 3: Übersicht Erfassung Fledermausarten

Datum
20.06.18
21.06.18
12.07.18
22.08.18

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Kartierung wurden zwei Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen. Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet als regelmäßiges Jagdgebiet und Nischen an einzelnen Gebäude als Ruhe- und möglicherweise Fortpflanzungsquartiere. Von der Rauhauffledermaus gelangen nur bei einer Begehung im August Nachweise. Bei ihr handelt es sich um eine durchziehende Fledermausart, die einzelne Nischen im Gebiet, aber auch in den Gebäuden außerhalb des Untersuchungsgebiets, als Tagesquartier nutzen könnte.

Tab. 4: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten (Auszug aus der Liste Planungsrelevanter Arten Hessens, HMUELV 2014)

Name der Art		Anhang FFH-RL			Status	Erhaltungszustand		Erhaltungszustand		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	II	IV	V	HE	HE	D	HE	D	HE	D
Säugetiere											
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhauffledermaus		v		U	FV	FV	XX	U1	2	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		v		X	FV	FV	FV	FV	3	*

6.4 Bestandserfassung Reptilien

Datengrundlage

Von Mai bis August 2018 wurden durch das Gutachterbüro „Willigalla – Ökologische Gutachten“ vier Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt (vgl. Anlage 3).

Tab. 5: Übersicht Erfassung Reptilien

Datum	Witterung
18.05.18	15°C, wechselnd bewölkt
20.06.18	24°C, sonnig

08.08.18	33°C, sonnig
22.08.18	30°C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Bei den vier Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann für diese Artengruppe daher ohne detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

6.5 Bestandserfassung Eremit

Datengrundlage

Vor der Bestandserfassung des Eremiten wurden im Winter 2018 im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen in Bäumen erfasst (vgl. Anl. 4). Im September 2019 fanden Mulmbeprobungen an diesen Habitatstrukturen statt (vgl. Anl. 4).

Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungsgebiet ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume. Sämtliche untersuchten Strukturen erwiesen sich nach den Befunden als nicht besiedelt durch diese Art. Ein Vorkommen des Eremiten und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

7. Konfliktanalyse (Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung)

7.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten (Zusammenfassung)

Hinweis: Die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten findet sich in Anlage 1!

Für 16 häufige und ungefährdete Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Von diesen wurden 9 Arten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfasst, die übrigen lediglich als Nahrungsgäste. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, weil genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bauzeitliche Störungen sowie die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können für diese Arten bei Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiten und Beginn der Abrissarbeiten im Herbst vermieden werden (s. Kap. 4.2, Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2).

7.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Zusammenfassung)

Hinweis: Die Ausführliche Art-für-Art-Prüfung vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten findet sich in Anlage 2!

In der Konfliktanalyse wurden für zwei Fledermaus- und zwei Vogelarten ausführliche Art-für-Art-Prüfungen durchgeführt, um die Verbotstatbestände des BNatSchG abzuprüfen. Durch Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7.2.1) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen

für den Wanderfalken vermieden werden. Für die Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mauersegler sind zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion ihrer von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (s. Kap. 7.2.2). Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte bei der Durchführung des Planvorhabens vermieden werden.

7.2.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die in Kap. 4.2 aufgeführten Maßnahmen V1 und V2 stellen sicher, dass besonders konflikträchtige Eingriffe außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der meisten zu berücksichtigenden Arten durchgeführt werden. Für einzelne Arten sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, weshalb in diesen Fällen die nachfolgend aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

V3: Fledermäuse

Im Rahmen einer Baufeldinspektion sind vor Eingriffsbeginn potenzielle Tagesquartiere (z.B. Baumhöhlen) auf Besatz zu prüfen. Sollten bei der Kontrolle einzelne übertragende Fledermäuse vorgefunden werden, können diese, sofern es aus fachlicher Sicht vertretbar ist (insbesondere hinsichtlich Jahreszeit und Witterung), durch eine Fachperson geborgen und in Ersatzquartiere umgesetzt werden. Sofern ein Umsetzen in ein Ersatzquartier nicht möglich ist, muss die Kontrolle zu einem späteren Termin wiederholt werden. Die Nutzung der Strukturen zwischen Kontrollzeitpunkt und Abriss-/Rodungsbeginn ist zu unterbinden, indem die Strukturen verschlossen oder auf andere Weise so gestaltet werden, dass sie nicht mehr als Fledermausquartier nutzbar sind.

V4: Mauersegler

Um eine Tötung von Eiern/Jungvögeln des Mauerseglers zu verhindern, darf mit dem Abriss des Gebäudes SPZ nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende September begonnen werden. Alternativ kann außerhalb der Brutzeit das Einflugloch des Nistplatzes verschlossen werden, um eine Brut zu verhindern.

7.2.2 CEF-Maßnahmen

Zwergfledermaus

Vor dem Abbruch der drei kartierten Gebäudequartiere sind diese detailliert auf Habitatstrukturen für die Zwergfledermaus zu untersuchen und es ist der Ausgleichsbedarf an Fledermauskästen festzulegen. Für alle weiteren abzureißenden Gebäude gilt, dass als Ausgleich für

deren Abriss pro Gebäude mindestens 3 Flachkästen an anderen Gebäuden zu installieren sind.

(Anmerkung: Das südliche Gebäude Haus Q und Rampe wurden mittlerweile abgerissen. Es wurden erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und der UNB kommuniziert.)

Potentielle Quartierbäume (vgl. Karte potentieller Quartierbäume im Anhang) sind vor der Rodung bezüglich des Habitatpotentials der vorhandenen Höhlen genauer zu untersuchen. Sind Höhlen vorhanden, die aufgrund ihrer Tiefe als Quartiere genutzt werden können, so sind vor der Rodung bzw. bis spätestens Ende Februar (vor der nächsten Aktivitätsphase der Fledermäuse) Ersatzquartiere (2 Fledermauskästen pro Höhle) im oder nahe des Plangebiets zu installieren.

Eine detaillierte Beschreibung der CEF-Maßnahmen ist der Ausführlichen Art-für-Art-Prüfung im Anhang zu entnehmen.

Rauhautfledermaus

Vor dem Abbruch von Gebäuden gilt, dass als Ausgleich für deren Abriss pro Gebäude mindestens 3 Flachkästen an anderen Gebäuden zu installieren sind.

Potentielle Quartierbäume (vgl. Karte potentieller Quartierbäume im Anhang) sind vor der Rodung bezüglich des Habitatpotentials der vorhandenen Höhlen genauer zu untersuchen. Sind Höhlen vorhanden, die aufgrund ihrer Tiefe als Quartiere genutzt werden können, so sind vor der Rodung bzw. bis spätestens Ende Februar (vor der nächsten Aktivitätsphase der Fledermäuse) Ersatzquartiere (2 Fledermauskästen pro Höhle) im oder nahe des Plangebiets zu installieren.

Eine detaillierte Beschreibung der CEF-Maßnahmen ist der Ausführlichen Art-für-Art-Prüfung im Anhang zu entnehmen.

Mauersegler

Für die Brutstätte am Gebäude SPZ sind vor Abbruchbeginn bzw. bei Abbruch im Winter bis spätestens Ende März 2 artspezifische Nisthilfen in mindestens 6 m Höhe an Gebäuden im oder nahe des Plangebiets zu installieren.

Eine detaillierte Beschreibung der CEF-Maßnahmen ist der Ausführlichen Art-für-Art-Prüfung im Anhang zu entnehmen.

8. Zusammenfassung der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlass

Auf dem Gelände des Sana Klinikums Offenbach sind der Neubau mehrerer Klinikgebäude sowie die Entwicklung von Wohn- und Gewerbebebauung geplant. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, welche artenschutzrechtlichen Belange von den Gehölzrodungen, Abriss- und Neubauarbeiten bei Umsetzung dieser Planungen berührt werden.

In diesem Zusammenhang wurden Bestandserfassungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer (Eremit) durchgeführt.

Ergebnis der Konfliktanalyse

Für 16 Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung und für zwei Arten (Mauersegler und Wanderfalke) eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung

durchgeführt. Im Ergebnis können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ausgeschlossen werden, wenn Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (siehe Kap. 7.2.1) und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Mauersegler durchgeführt wird (siehe Kap. 7.2.2).

Mit der Zwergfledermaus und der Rauhauffledermaus wurden zwei nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Auch hinsichtlich dieser Arten kommt es nicht zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote, wenn die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (Kap. 7.2.1) und ein vorgezogener Ausgleich für die überplanten Quartiere der Zwergfledermaus sowie für potentielle Quartiere für beide im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten geschaffen wird (Kap. 7.2.2).

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind von dem Bebauungsplanvorhaben nicht betroffen.

Fazit

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

9. Quellenverzeichnis

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung, Mai 2011 (Bearb.: Bolz, D., Andrian-Werbung, F. v., Boldt, S., Kalusche, J., Mahn, D., Wolf-Roth, S., Stöckel, S.)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014). Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Dr. Matthias Werner, Gerd Bauschmann, Martin Hormann u. Dagmar Stiefel; HGON: Dr. Josef Kreuziger, Matthias Korn u. Stefan Stübing

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide

(alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Fotodokumentation

Reihe alter Roßkastanien



Alte Roßkastanie



*Junges Gehölz im Süden
des Plangebiets (Wallbe-
pflanzung)*



*Mosaik aus besonnten stei-
nigen Flächen, niedrigen Bü-
schen und schütterer
Ruderalvegetation*



ANLAGEN

Bebauungsplan NR. 648 „Klinikum Offenbach“

Vereinfachte Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die unten aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Auszug Hess. Artensch. Kap 4.3

In Abhängigkeit von der jeweiligen Art und der Ausstattung des vorhandenen Landschaftsraumes an jeweils geeigneten Habitaten kann sicherlich auch bei den allgemein häufigen Arten nur bis zu einer gewissen Anzahl von beeinträchtigten Individuen bzw. Brutpaaren davon ausgegangen werden, dass (u.a. mit den benannten Kompensationsmaßnahmen) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Sind demnach bei einem Vorhaben in größerer Anzahl Individuen/Brutpaare durch die Verbotstatbestände betroffen, ist eine Abhandlung über eine vereinfachte Prüfung nicht mehr angezeigt und stattdessen ein vertiefte Art-für-Art-Prüfung durchzuführen. Diese Schwelle ist jeweils im Einzelfall artspezifisch zu beurteilen (in erster Linie anhand der Biologie der Art und der geeigneten Habitatausstattung vor Ort).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell (B) = Brutvogel (G) = Gast	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (gem. RL HE 2014; teils vereinfacht)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG *	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen **
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n (B)	b	I	> 450.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es werden 2 Niststandorte überplant. Drei Standorte bleiben erhalten. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring und weitere Bäume in den Randbereichen erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n (B)	b	I	> 250.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es werden 2 Niststandort überplant. Ein weiterer Standort bleibt erhalten. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring und weitere Bäume in den Randbereichen erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September

Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n (G)	b	l	> 400.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n (G)	b	l	> 500.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
Elster	<i>Pica pica</i>	n (G)	b	l	30.000 – 50.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n (B)	b	l	50.000 – 70.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es wird nur 1 Niststandort überplant. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring und weitere Bäume in den Randbereichen erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (B)	b	l	58.000 – 73.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es werden 5 Niststandorte überplant. Ein weiterer Standort bleibt erhalten. Zwei der Fünf Niststandorte gingen 2019/2020 bei Gebäudeabbrissen verloren. Ein weiterer Niststandort ging 2022 bei Gebäudeabbrissen verloren. Die Gebäude an denen zwei weitere Niststandorte kartiert wurden, werden voraussichtlich erst in den nächsten Jahrzehnten abgerissen. Es ist damit zu rechnen, dass die relativ anspruchslose Art im Plangebiet und dem direkten Umfeld Ausweichmöglichkeiten für den Nestbau an den bestehenden Gebäuden findet.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n (B)	b	l	88.000 – 11.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es wird nur 1 Niststandort überplant. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring und weitere Bäume in den Randbereichen erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n (B)	b	l	> 350.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es werden nur 2 Niststandort überplant. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring und weitere Bäume in den Randbereichen sowie zahlreiche Gebäude	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September

									erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n (B)	b	l	> 300.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Betroffenheit)	Der Niststandort bleibt erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (G)	b	l	> 120.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n (B)	b	l	> 125.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es wird nur 1 Niststandort überplant. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring, die Straßenbäume und weitere Bäume in den Randbereichen erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n (B)	b	l	> 190.000	Nein (siehe Vermeidungsmaßnahmen)	Nein (Art nicht störungsempfindlich)	Nein (siehe Erläuterung zur Betroffenheit)	Es wird nur 1 Niststandort überplant. Im Plangebiet bleiben die Bäume im Anlagenring, die Straßenbäume und weitere Bäume in den Randbereichen erhalten. Die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.	Keine Gehölzrodung vom 1. März bis 30. September
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n (G)	b	l	> 180.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n (G)	s	l	3.500 – 6.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n (G)	b	l	> 170.000	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)	Nein (da lediglich Nahrungsgast)		
* Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										
** Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern.										

Bebauungsplan NR. 648 „Klinikum Offenbach“

Artenschutzrechtliche Prüfung: Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region *	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen *	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* Quelle: Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz				
Charakterisierung der betroffenen Art				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere überwiegend in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche. Die Zwergfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere vorwiegend im Siedlungsbereich, sehr selten in Waldgebieten. Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein (25-50 Tiere). In Gebäuden umfassen die Kolonien meist 50-100 Individuen, es sind aber auch Kolonien mit bis zu 250 Tieren bekannt. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier (Sammelquartiere ungefähr alle 6-14 Tage). Die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen genutzten Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien.</p>				
Verbreitung				
<p>In Europa liegt das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus südlich des 63.-64. nördlichen Breitengrades. Sie hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Mitteleuropa, kommt aber in den meisten europäischen Ländern vor. Im mediterranen Raum ist die Nachweisdichte der Art jedoch geringer. In Deutschland kommt die Zwergfledermaus bundesweit vor und ist vor allem in Siedlungsbereichen z.T. sehr häufig anzutreffen. Von Juni bis September kommen bis zu 30.000 Tiere zur Inspektion des Winterquartiers. Im Winter halten ungefähr 5.000 Tiere dort ihren Winterschlaf. Weitere große Massenquartiere sind in Mecklenburg-Vorpommern (Bartholomäus-Kirche in Demmin), in Baden-Württemberg in einem unterirdischen Winterquartier in der Nähe von Heidelberg und im Freiburger Münster bekannt (BFN</p>				

online 2021). Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart Hessens. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Dietz & Simon 2006a).

Vorhabenbezogene Angaben

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen von vier Detektorbegehungen in 2018 wurde die Zwergfledermaus bei jeder Begehung angetroffen. Sie nutzt das Gebiet regelmäßig als Jagdgebiet und einzelne Gebäude als Ruhe- und vermutlich auch Fortpflanzungsquartiere. Im Plangebiet wurden fünf Quartiere der Zwergfledermaus an Gebäuden kartiert. Eines der Gebäude mit kartiertem Quartier (Haus Q) wurde in 2019/2020 abgerissen. Es wurden in diesem Zusammenhang CEF-Maßnahmen (Installation von 10 Fledermausflachkästen auf dem Dach der bestehenden Tiefgarage und von 6 Fledermausrundkästen an Bäume im Plangebiet; jeweils von Schwegler) durchgeführt. Ein weiteres Quartier befindet sich am Erich-Rebentisch-Zentrum (ERZ), einem Gebäude im Norden des Plangebiets, welches jedoch erhalten bleibt. Weitere Quartiere befinden sich an einem Gebäude (Gebäude SPZ) direkt südöstlich des ERZ, an einem Gebäude (Haus G) westlich des ERZ an der Spremlinger Landstraße sowie an einem Gebäude (Gebäude der Akademie für Pflegeberufe) im Osten des Plangebiets an der Brinkstraße. Für die drei vorhabensbedingt potentiell betroffenen Quartiere an Gebäuden sowie für zahlreiche Bäume steht noch kein Abrisstermin bzw. Rodungstermin fest. Laut Sana Klinikum Offenbach GmbH ist in den nächsten Jahren nicht mit einem Abriss der Gebäude mit ermittelten Quartieren oder mit Rodungen der meisten Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen für Fledermäuse zu rechnen. Innerhalb der nächsten 2-3 Jahre ist der Abriss des momentan höchsten Gebäudes im Plangebiet (Haus Z), sowie die Fällung einer größeren Silberweide mit einer Spechthöhle am Südrand des Plangebiets geplant.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Plangebiet wurden an 14 Bäumen, die vorhabensbedingt überplant werden Strukturen (Astabbruchshöhlen) kartiert, die potentielle Habitatstrukturen für die Zwergfledermaus darstellen könnten. Im Rahmen von Baumhöhlenkontrollen von stärkeren (> 30 cm Stamm-/Astdurchmesser) Stämmen und Ästen zeigte sich, dass keiner der überplanten Bäume für Fledermäuse als Winterquartier geeignet ist. (Anmerkung: Das südliche Gebäude Haus Q und Rampe mit Quartieren der Zwergfledermaus wurden mittlerweile abgerissen. Es wurden erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und der UNB kommuniziert.)

Es werden vorhabensbedingt zwei weitere kartierte Quartiere an Gebäuden (Tages- und vermutlich auch Fortpflanzungsquartiere) entfallen. Der Abriss dieser Gebäude wird nicht innerhalb der nächsten Jahre durchgeführt. Weitere Gebäude, die potentielle Habitatstrukturen (Spalten und Nischen als potentielle Tagesquartiere) enthalten, werden teilweise in den nächsten Jahren abgerissen. Eine Karte der Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen und der kartierten Fledermausquartiere findet sich in den Anlagen zur saP.

Die Sana Klinikum Offenbach GmbH ließ im Plangebiet einen Teil des Gehölzes roden (Siehe saP Anlage 5: Abb. 1 und Abb. 2 in der „Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach“ von M. Stüben von 2025). Ob eine Verletzung oder Tötung besonders oder streng geschützter Individuen von Vögeln oder Fledermäusen durch die Rodung stattgefunden hat, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Folgende Ersatzhabitate sind herzustellen: Ausgleich Fledermäuse:6 Baumkästen für Fledermäuse.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Vor dem Abbruch der drei kartierten Gebäudequartiere sind diese detailliert auf Habitatstrukturen für die Zwergfledermaus zu untersuchen und es ist der Ausgleichsbedarf an Fledermauskästen festzulegen. Für alle weiteren abzureißenden Gebäude gilt, dass als Ausgleich für deren Abriss pro Gebäude mindestens 3 Flachkästen an anderen Gebäuden zu installieren sind. Die Fledermauskästen sind vor Abbruchbeginn bzw. bei Abbruch im Winter bis spätestens Ende Februar (vor der folgenden Aktivitätsphase der Fledermäuse) im oder nahe des Plangebiets zu installieren.

Potentielle Quartierbäume (vgl. Karte potentieller Quartierbäume im Anhang) sind vor der Rodung bezüglich des Habitatpotentials der vorhandenen Höhlen genauer zu untersuchen. Sind Höhlen vorhanden, die aufgrund ihrer Tiefe als Quartiere genutzt werden können, so sind vor der Rodung bzw. bis spätestens Ende Februar (vor der nächsten Aktivitätsphase der Fledermäuse) Ersatzquartiere (2 Fledermauskästen pro Höhle) im oder nahe des Plangebiets zu installieren. Als Ausgleich für Baumhöhlenquartiere, die nicht frostsicher sind, sind neben Flachkästen auch Rundkästen mit mehreren Hangbrettern gut geeignet. Bei frostsicheren und damit als Winterquartier geeigneten Baumhöhlenquartieren sind Kästen als Ausgleich aufzuhängen, die ebenfalls frostsicher sind (beispielsweise Fledermaus-Grossraum- und Überwinterungshöhle 1FW der Firma Schwegler).

Damit gewährleistet ist, dass die Kästen langfristig funktionsfähig bleiben, sind Kästen aus Holzbeton zu verwenden. Bei der Anbringung sind die Herstellerangaben zu beachten. Grundsätzlich sind Fledermausquartiere in mindestens 3 m Höhe anzubringen und es ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist. Die Fledermauskästen sind jährlich auf Ihre Funktion zu überprüfen und funktionstüchtig zu halten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es wird innerhalb der nächsten 2-3 Jahre das zentral stehende Haus Z komplett abgerissen und es wird eine Silberweide mit Spechthöhle im südlichen Plangebiet gerodet. Weitere Gebäude (dabei drei mit in 2018 kartierten Quartieren in/an den Gebäuden) und Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen werden vrs. erst in den nächsten Jahrzehnten abgerissen. Im Rahmen von Rodungen oder Abrissarbeiten entsteht ein erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko für Fledermäuse über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Rodungen von Bäumen mit potentiellen Quartieren sind von Mitte Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Gebäudeabbrüche sind von Mitte Oktober bis Ende November durchzuführen. Wenn sichergestellt werden kann, dass potentielle Winterquartiere vor einer Nutzung im Winter unbrauchbar gemacht werden, können Abbrüche bis Ende Februar durchgeführt werden.

Da auch bei einer Räumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten mit einer Nutzung von Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden durch Einzeltiere zu rechnen ist, sind im Rahmen einer Baufeldinspektion potenzielle Tagesquartiere (z.B. Baumhöhlen) vor Eingriffsbeginn auf Besatz zu prüfen. Sollten bei der Kontrolle einzelne übertragende Fledermäuse vorgefunden werden, können diese, sofern es aus fachlicher Sicht vertretbar ist (insbesondere hinsichtlich Jahreszeit und Witterung), durch eine Fachperson geborgen und in Ersatzquartiere umgesetzt werden. Sofern ein Umsetzen in ein Ersatzquartier nicht möglich ist, muss die Kontrolle zu einem späteren Termin wiederholt werden. Die Nutzung der Strukturen zwischen Kontrollzeitpunkt und Abriss-/Rodungsbeginn ist zu unterbinden, indem die Strukturen verschlossen oder auf andere Weise so gestaltet werden, dass sie nicht mehr als Fledermausquartier nutzbar sind. Sollten bei der Kontrolle wider Erwarten Fledermäuse im Winterschlaf vorgefunden werden, so dürfen diese nicht gestört werden. In einem solchen Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Störwirkungen (durch Erschütterungen) durch den Abriss von Gebäuden, in denen sich möglicherweise Fortpflanzungsgesellschaften befinden, sind ausgeschlossen, weil aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung der Tötung von Fledermäusen (siehe oben) keine Abrissarbeiten während der Fortpflanzungszeit und der Winterruhezeit stattfinden werden. Den oben genannten Störwirkungen können die Fledermäuse durch Ausweichen in die zuvor installierten Ersatzquartiere (Fledermauskästen) entgehen. Als störungstolerante Art wird die Zwergfledermaus die Bereiche im Umfeld der Bautätigkeiten als Jagdhabitat weiter nutzen, zumal die Bauarbeiten ohnehin überwiegend tags stattfinden werden.

Da Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vermieden werden können und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population entstehen, kommt es folglich nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des Gesetzes.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region *	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen *	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* Quelle: Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz				
Charakterisierung der betroffenen Art				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den typischen Waldfledermausarten. Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland (z.B. die Wälder in der norddeutschen Moränenlandschaft). Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Wald-ränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen (BFN online 2021).</p>				
Verbreitung				
<p>Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland vor. Im Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstufen sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für Hessen, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind. Ringfunde belegen Zuzügler aus Schweden und dem Nordosten Deutschlands. Die Vorkommen der Rauhautfledermaus beschränken sich in Hessen vor allem</p>				

auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich auch paaren. Aktuell sind 135 Fundpunkte seit 1995 registriert gegenüber 46 Fundpunkten, die in dem Kartenband für den Zeitraum 1995-1999 aufgeführt sind. Tendenziell liegen die Schwerpunktvorkommen in den Tief- und Flusstal-lagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes (Naturraum D 53).

Vorhabenbezogene Angaben

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen von vier Detektorbegehungen wurde die Rauhauffledermaus bei einer Begehung im August erfasst. Bei ihr handelt es sich laut dem faunistischen Fachgutachten Fledermäuse (Willigalla 2018) im Plangebiet um eine überwiegend durchziehende Fledermausart, die einzelne Nischen im Gebiet, aber auch in den Gebäuden außerhalb des Untersuchungsgebiets als Tagesquartier nutzen könnte. Eine regelmäßige Nutzung von Tagesquartieren und eine Nutzung von Gebäuden als Winterquartier ist jedoch bei der Art ebenfalls nicht auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Plangebiet wurden an 14 Bäumen, die vorhabensbedingt überplant werden Strukturen (Astabbruchshöhlen) kartiert, die potentielle Habitatstrukturen für die Art darstellen könnten. Im Rahmen von Baumhöhlenkontrollen von stärkeren (> 30 cm Stamm-/Astdurchmesser) Stämmen und Ästen zeigte sich, dass keiner der überplanten Bäume für Fledermäuse als Winterquartier geeignet ist. Eine Karte der Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen findet sich in Anlage 3 zur saP. Gebäude, die potentielle Habitatstrukturen (Spalten und Nischen als potentielle Tagesquartiere) enthalten werden teilweise in den nächsten Jahren abgerissen, andere erst in den nächsten Jahrzehnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Für alle abzureißenden Gebäude gilt, dass als Ausgleich für deren Abriss pro Gebäude mindestens 3 Flachkästen an anderen Gebäuden zu installieren sind. Die Fledermauskästen sind vor Abbruchbeginn bzw. bei Abbruch im Winter bis spätestens Ende Februar (vor der folgenden Aktivitätsphase der Fledermäuse) im oder nahe des Plangebiets zu installieren.

Die Maßnahme überlagert sich mit der CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wird innerhalb der nächsten 2-3 Jahre das zentral stehende Haus Z komplett abgerissen und es wird eine Silberweide mit Spechthöhle im südlichen Plangebiet gerodet. Weitere Gebäude und Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen werden vrs. erst in den nächsten Jahrzehnten abgerissen. Im Rahmen von Rodungen oder Abrissarbeiten entsteht ein erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko für Fledermäuse über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Rodungen von Bäumen mit potentiellen Quartieren sind von Mitte Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Gebäudeabbrüche sind von Mitte Oktober bis Ende November durchzuführen. Wenn sichergestellt werden kann, dass potentielle Winterquartiere vor einer Nutzung im Winter unbrauchbar gemacht werden, können Abbrüche bis Ende Februar durchgeführt werden. Da auch bei einer Räumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten mit einer Nutzung von Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden durch Einzeltiere zu rechnen ist, sind im Rahmen einer Baufeldinspektion potenzielle Tagesquartiere (z.B. Baumhöhlen) vor Eingriffsbeginn auf Besatz zu prüfen. Sollten bei der Kontrolle einzelne übertragende Fledermäuse vorgefunden werden, können diese, sofern es aus fachlicher Sicht vertretbar ist (insbesondere hinsichtlich Jahreszeit und Witterung), durch eine Fachperson geborgen und in Ersatzquartiere umgesetzt werden. Sofern ein Umsetzen in ein Ersatzquartier nicht möglich ist, muss die Kontrolle zu einem späteren Termin wiederholt werden. Die Nutzung der Strukturen zwischen Kontrollzeitpunkt und Abriss-/Rodungsbeginn ist zu unterbinden, indem die Strukturen verschlossen oder auf andere Weise so gestaltet werden, dass sie nicht mehr als Fledermausquartier nutzbar sind.

Die Maßnahme überlagert sich mit der CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störwirkungen (durch Erschütterungen) durch den Abriss von Gebäuden, in denen sich möglicherweise Fortpflanzungsgesellschaften befinden, sind ausgeschlossen, weil aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung der Tötung von Fledermäusen (siehe oben) keine Abrissarbeiten während der Winterruhezeit stattfinden werden. Die oben genannten Störwirkungen werden allenfalls vorübergehend zu einer Meidung der betroffenen Bereiche führen, wobei die Art auf die vorher installierten Ersatzquartiere (Fledermauskästen) ausweichen kann. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es kommt folglich nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des Gesetzes.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mauersegler (Apus apus)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauersegler (Artnamen wissenschaftlich)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V		RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mauersegler war ursprünglich ein Fels- und Baumbrüter. Heute ist er hauptsächlich ein Bewohner menschlicher Siedlungen, wo er in Einzelhöfen, Dörfern und vor allem in Städten mit hohen Gebäuden, wie Wohnblocks, Türmen und Fabriken vorkommt. Die Brutplätze liegen vorwiegend unter 1.000 Metern Höhe. Die höchsten Brutplätze wurden in den Alpen auf 2.260 Metern festgestellt. Der europäische Bestand des Mauerseglers wird auf 3,9 bis 4,8 Millionen Brutpaare geschätzt, davon 450.000 bis 900.000 in Deutschland. Als Koloniebrüter kann der Mauersegler lokal hohe Siedlungsdichten erreichen. Je nach Struktur der Bebauung (Plattenbauten, Einzelhöfe, u.a.) gibt es aber erhebliche Unterschiede. Beispiele aus ornithologischen Bestandsermittlungen in Hamburg verdeutlichen dies (Brutpaare (BP) / 10 ha): Innenstadt: 4,2, Blockbebauung: 3,3, Villenviertel 0,9. Bezogen auf ganz Hamburg sind es aber nur 0,7 Brutpaare/10 ha (LBV online 2021).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Mauerseglers erstreckt sich von Nordafrika und Europa bis in den nordöstlichen Teil der Mongolei. Die nördlichsten Brutvorkommen sind in Skandinavien nördlich des Polarkreises beim 70. Breitengrad.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2018 wurde an der Südfassade des Gebäudes SPZ (direkt südöstlich des Erich-Rebentisch-Zentrums; vgl. Anlage 3.2 zur saP) ein Neststandort des Mauerseglers erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Gebäude SPZ wird vorhabensbedingt überplant. Ein Abriss ist nicht innerhalb der nächsten Jahre vorgesehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Für die Brutstätte am Gebäude SPZ sind vor Abbruchbeginn bzw. bei Abbruch im Winter bis spätestens Ende März 2 artspezifische Nisthilfen in mindestens 6 m Höhe an Gebäuden im oder nahe des Plangebiets zu installieren. Damit gewährleistet ist, dass die Kästen langfristig funktionsfähig bleiben, sind Kästen aus Holzbeton zu verwenden. Bei der Anbringung sind die Herstellerangaben zu beachten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Gebäude SPZ, an dem der Niststandort liegt, wird vorhabensbedingt überplant. Ein Abrisszeitpunkt steht noch nicht fest. Bei einem Abriss während der Fortpflanzungszeit ist mit der Tötung von Eiern oder Jungvögeln zu rechnen.

Die Sana Klinikum Offenbach GmbH ließ im Plangebiet einen Teil des Gehölzes roden (Siehe saP Anlage 5: Abb. 1 und Abb. 2 in der „Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung winterlicher Rodungen im Süden des Sana Klinikum Offenbach“ von M. Stüben von 2025). Ob eine Verletzung oder Tötung besonders oder streng geschützter Individuen von Vögeln oder Fledermäusen durch die Rodung stattgefunden hat, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Folgende Ersatzhabitats sind herzustellen: Ausgleich Mauersegler: 9 Brutvogel-Baumhöhlen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Um eine Tötung von Eiern/Jungvögeln des Mauerseglers zu verhindern, darf mit dem Abriss des Gebäudes SPZ nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende September begonnen werden. Alternativ kann außerhalb der Brutzeit das Einflugloch des Nistplatzes verschlossen werden, um eine Brut zu verhindern, falls vorher Ersatznistkästen installiert wurden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störwirkungen (durch Erschütterungen) durch den Abriss von Gebäuden im Umfeld des SPZ sind auszuschließen, da sich diese in mindestens 50 m Entfernung befinden.

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Abriss des SPZ Ersatzniststätten bereitgestellt. Da die alten Nistmöglichkeiten vor Ankunft der Mauersegler im Brutgebiet entfallen, kommt es nicht zu Störungen während der Fortpflanzungszeit. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Wanderfalke (Falco peregrinus)

Allgemeine Angaben zur Art
7. Durch das Vorhaben betroffene Art
Wanderfalke (Falco peregrinus)
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen

9. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

10. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist in der Kulturlandschaft ebenso wie im Siedlungsbereich anzutreffen – ausschlaggebend ist das Brutplatzangebot für den Felsbrüter: Natürliche Felsen werden ebenso zur Brut genutzt wie Sekundärhabitats ("Kunsthöhlen") in Form von Steinbrüchen und hohen Bauwerken wie Industriebauten, Kraftwerksgebäuden, Autobahnbrücken, Funktürme (LFU online 2021).

4.2 Verbreitung

Der Wanderfalke war in Europa fast in allen Ländern ein verbreiteter Brutvogel, der jedoch durch verschiedene Faktoren (u.a. durch Umweltgifte und Bejagung) stark im Bestand zurückgegangen ist. Nur auf Grund intensiver Schutzmaßnahmen haben sich die in vielen Gebieten bis auf wenige Brutpaare geschrumpften Bestände allmählich wieder erholen können. In Hessen brüten 70 bis 80 Paare, davon allein 10 im Stadtgebiet von Frankfurt. Die Hochhäuser und Türme des Stadtgebietes bieten dem Felsbewohner Wanderfalken offensichtlich adäquate Ersatzbrutstandorte. In den letzten Jahren werden vermehrt Spezialnistkästen angenommen, die an Masten von Hochspannungsfreileitungen montiert werden (Natureg Hessen Steckbrief Wanderfalke 2007). In Deutschland wurde der Bestand von 2011-2016 auf 1.400 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend der letzte 50-150 Jahre war gleichbleibend (Gerlach et al. 2019).

Vorhabenbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2018 konnte der Wanderfalke an einem Abend mehrmals auf dem hohen Schornstein im Nordosten des Gebietes gesichtet werden. Hier fanden sich auch Gewölle der Art. Da die Art gerne in großen Höhen nistet und der Schornstein einen geeigneten Niststandort darstellt, wird sie im UG als potenzieller Brutvogel eingestuft. Aufgrund der regelmäßigen Überwachung der Brutpaare in den Stadtgebieten von Frankfurt und Offenbach wird es allerdings als relativ unwahrscheinlich angesehen, dass es tatsächlich einen unbemerkten Brutversuch auf dem Turm im Plangebiet gab.

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Schornstein auf dem der Wanderfalke gesichtet wurde wird nicht abgerissen. Da der Schornstein die Gebäude im Plangebiet weit überragt, ist eine Aufgabe einer möglichen Brut aufgrund von Abriss-/Bautätigkeiten im Plangebiet nicht zu erwarten. Die potenzielle Fortpflanzungsstätte bleibt folglich erhalten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Schornstein bleibt erhalten. Da sich an den abzureißenden Gebäuden keine Brutplätze des Wanderfalken befinden, erhöht sich das Verletzungs und Tötungsrisiko für die Art bei Umsetzung des Planvorhabens nicht.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Schornstein überragt die weiteren Gebäude im Plangebiet deutlich, daher würden visuelle und akustische Störreize durch Bautätigkeiten keine relevante Störwirkung für die Wanderfalcken entfalten. Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber Erschütterungen, wie sich durch die regelmäßig zu beobachtenden Bruten an hohen Autobahnbrücken zeigt. Beim Abriss von Gebäuden im nahen Umfeld des Schornsteins sind darüberhinaus starke Erschütterungen zu vermeiden, um die Stabilität des Schornsteins nicht zu gefährden. Aus diesen Gründen ist nicht damit zu rechnen, dass durch Gebäudeabbrüche im Umfeld des Schornsteins relevante Störwirkungen für die Art entstehen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6.4

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

LIT:

LBV online 2021

BFN online 2021

LFU online 2021

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.



https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/VSW/Voegel/NA_VSW_090_Steckbrief_Wanderfalke_Stand_2007_05.pdf

Dietz, M. & Simon, M. 2006a: Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.

Dietz, M. & Simon, M. 2006b: Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus nathusii* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen: FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).

-  Habitatbaum
-  Grenze des Untersuchungsgebietes





Projekt:
Sana-Klinik Offenbach
 Artenschutzgutachten



Auftraggeber:
faktorgrün

Merzhauser Straße 110
 79100 Freiburg

Kartenname:
 Bestand Habitatbäume

  **Biodiversität erhalten**

Willigalla Ökologische Gutachten
 Am Großen Sand 22
 55124 Mainz
 www.willigalla.de

Kartengrundlage: Luftbild	Raumbezug: 1984_UTM_Zone 32	gezeichnet: 	geprüft: 
Programm: ArcGis 10.5	Maßstab: 1 : 2000	Kartennr.: 1	Datum: 10/2018

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Cartmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community



Bestand Tierarten

- Neststandort
- A Amsel
- Bm Blaumeise
- Gb Gartenbaumläufer
- H Haussperling
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Kl Kleiber
- Mg Mönchsgrasmücke
- Ms Mauersegler
- R Rotkehlchen
- Rt Ringeltaube
- Wf Wanderfalke
- Zi Zilpzalp

- Fledermausquartier
- Zf Zwergfledermaus

Grenze des Untersuchungsgebietes



Projekt:
Sana-Klinik Offenbach
 Artenschutzgutachten
 Auftragnehmer:
faktorgrün
 Merzhauser Straße 110
 79100 Freiburg
 Kartentitel:
 Bestand Brutvögel und Fledermäuse

Willigalla Ökologische Gutachten
 Am Großen Sand 22
 55124 Mainz
 www.willigalla.de

Kartengrundlage: Luftbild	Raumbezug: 1984_UTM_Zone 32	gezeichnet: ■	geprüft: ■
Programm: ArcGis 10.5	Maßstab: 1 : 2000	Kartennr.: 2	Datum: 10/2018

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Cartmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Offenbach

Sanaklinik

Faunistisches Fachgutachten

Endbericht

Bearbeitung:

Stand 08.11.2018

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Biodiversität
erhalten

Auftraggeber:

faktorgrün

Merzhauser Straße 110
79100 Freiburg

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. [REDACTED]

Projektnummer:

466

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	3
2	Methoden	3
2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	3
2.2	Habitatbäume	3
2.3	Brutvögel.....	4
2.4	Fledermäuse.....	5
2.5	Reptilien.....	5
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Habitatbäume	6
3.2	Vogelarten	7
3.3	Fledermausarten.....	9
3.4	Reptilien.....	10
4	Fazit.....	11

Tabellen

Tabelle 1:	Auflistung der durchgeführten Kartiertermine.....	4
Tabelle 2:	Auflistung der vorhandenen Bäume mit Baumhöhlen.....	6
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.....	7

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage und Grenzen des Untersuchungsgebietes	3
Abbildung 2:	Auf der Spitze dieses Turmes konnte mehrmals der Wanderfalke beobachtet werden.....	8
Abbildung 3:	An diesem Gebäude befanden sich Nistplätze des Mauerseglers. Ein Einflugloch ist rot markiert.....	9
Abbildung 4:	An diesem Gebäude wurden zwei Quartiere der Zwergfledermaus registriert (eine Einflugöffnung ist rot markiert).	10

Anlagen

Karte 1: Bestand Habitatbäume 1:5.000

Karte 2: Bestand Brutvögel 1:5.000

1 Anlass und Zielsetzung

Auf dem Gelände der Sanaklinik Offenbach ist der Neubau von Gebäuden geplant. Vom Bestand sollen rund 20 Gebäude/ Gebäudekomplexe abgerissen werden.

Um bei den Planungen auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, soll im Vorfeld eine faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt werden.

2 Methoden

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

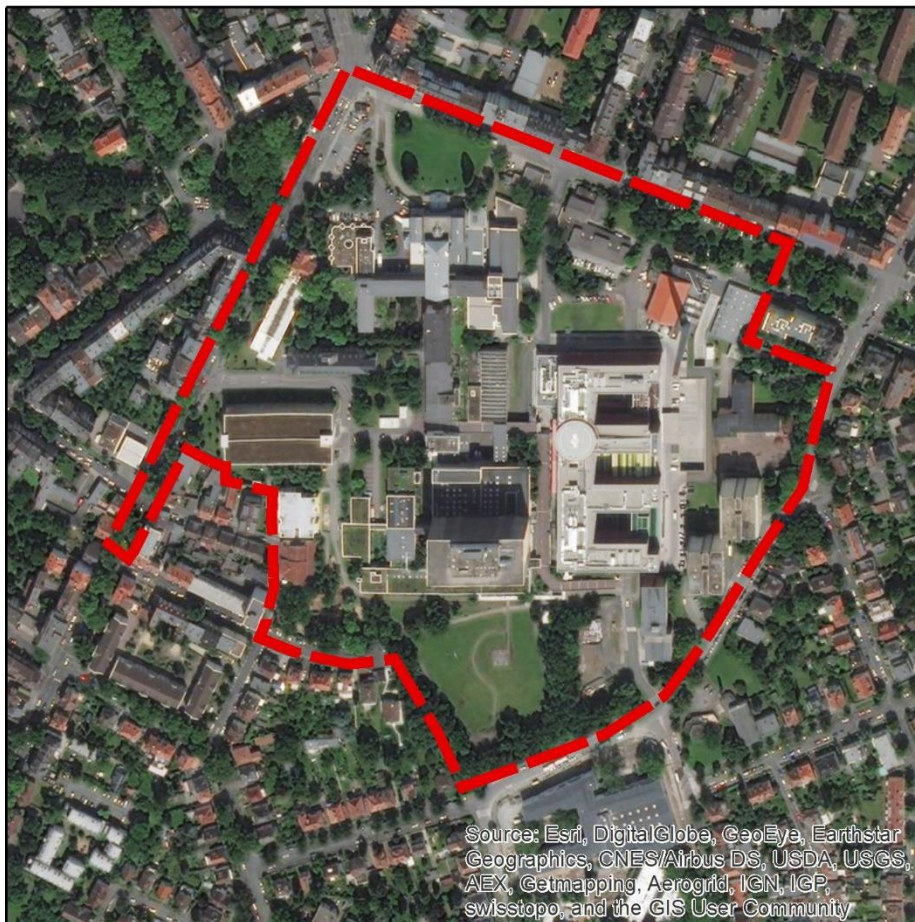


Abbildung 1: Lage und Grenzen des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet wurden das Klinikgelände sowie einige direkt angrenzende Gebäude ausgewählt. Die Gesamtfläche des UG betrug rund 13 ha.

2.2 Habitatbäume

Die Erfassung erfolgte bei unbelaubtem Zustand der Bäume am 21.03.2018, um Spechthöhlen und sonstige Strukturen mittels Fernglas erfassen zu können, welche Fledermäusen oder Vogelarten als Tages- oder Wochenquartier dienen. Folgende Daten wurden pro Baum mit Baumhöhle aufgenommen: Baumart, BHD, Anzahl und Lage der Höhlen, GPS-Koordinaten.

Neben Baumhöhlen werden auch Nester von Brutvögeln sowie Bäume mit markanten Strukturen, evtl. Totholz oder einem Brusthöhendurchmesser > 100 cm erfasst.

2.3 Brutvögel

Im Zeitraum April bis August 2018 erfolgten insgesamt sechs Begehungen zum Nachweis planungsrelevanter Vogelarten.

Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

Tabelle 1: Auflistung der durchgeführten Kartiertermine

Datum	Wetter	Habitatbäume	Brutvögel	Fledermäuse	Reptilien
21.03.	3°C, sonnig	1			
20.04.	19°C, sonnig		1		
08.05.	23°C, sonnig		2		
18.05.	15°C, wechselnd bewölkt		3		1
20.06.	24°C, sonnig		4		2
20.06.	Nacht			1	
21.06.	Nacht		5	2	
12.07.	24°C, leicht bewölkt, Nacht			3	
08.08.	33°C, sonnig		6		3
22.08.	30°C, sonnig			4	4

Auf Revier anzeigendes Verhalten (Balzgesang, Tragen von Nistmaterial etc.) wurde geachtet, um eine Differenzierung der Statusangaben vornehmen zu können. Es wurde unterschieden in Durchzügler und Nahrungsgäste (kein Revier anzeigendes Verhalten), potenzieller Brutvogel (mind. einmalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten in typischem Bruthabitat), Brutvogel (mind. zweimalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten, Beobachtung von Futter tragenden Altvögeln, Jungvögeln o.ä.). Fünf Begehungen fanden während des Vormittages zur Zeit der höchsten Tagesaktivität der Vögel statt, zwischen 5:00 und 13:00 Uhr (vgl. SÜDBECK et al. 2005), eine Begehung zum Zeitpunkt der Abenddämmerung

Der Bestand der gefährdeten Brutvogelarten, der Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und/ oder streng geschützter Brutvogelarten wurde quantitativ erfasst.

Zur Auswertung der Avifauna erfolgte eine ökologische Charakterisierung der nachgewiesenen Arten. In Anlehnung an FLADE (1994) wurde unterschieden in

- Arten der Laubwälder und Feldgehölze,
- Arten der Nadelwälder,
- Arten der Feuchtwälder,
- Arten der großflächigen Offenland-Gehölzkomplexe,
- Arten der halboffenen Feldflur,
- Arten der Trockenbiotope und Brachflächen,
- Arten der Moore, Röhrichte, Verlandungszonen und des Feuchtgrünlands,
- Arten der Binnengewässer,
- Arten der landwirtschaftlichen Flächen (Äcker, Brachen und Wiesen),
- Arten des Siedlungsbereichs,
- Arten der Großvogellebensräume,

- Arten, die in Rheinland-Pfalz nur als Rastvögel nachgewiesen sind bzw. durchziehende Wasservogelarten.

Die Auflistung der Arten folgt entweder der Liste nach VOOUS (1977) oder ist alphabetisch.

2.4 Fledermäuse

Die Bearbeitung der Fledermäuse erfolgte innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes.

Untersucht wurden die Sommer- und Herbstvorkommen der Fledermäuse im Rahmen von vier Detektorbegehungen (siehe Tabelle 1).

Für die Detektorarbeit eingesetzt wurde ein Petterson D1000x, der auf unterschiedliche Grundfrequenzen eingestellt war, um so alle Fledermäuse registrieren zu können. Zusätzlich wurde ein Mini-Batcorder der Firma ecoObs verwendet, dieser speichert Fledermausrufe automatisch intern auf einer SDHC-Karte. Die Aufnahmen wurden zur Artidentifikation am Computer mittels gerätespezifischer Software (BcAdmin, Bcldent und BcAnalyze; Fa. Ecoobs) ausgewertet. Das Programm Bcldent vermisst hierbei die Fledermausrufe und ordnet sie anhand eines auf „R-Statistik“ basierenden Algorithmus Fledermausarten zu. Die ermittelten Ergebnisse wurden anschließend auf ihre Plausibilität überprüft und die Ruf-Sonargramme mit Referenzrufen der eigenen Sammlung verglichen.

2.5 Reptilien

Zum Nachweis von Reptilienarten erfolgten im Zeitraum März bis Ende August 2018 vier Begehungen innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes (siehe Tabelle 1). Vorhandene Wege und Saumstrukturen wurden langsam abgeschritten. Zusätzlich wurden vorhandene Strukturen, die sich als Tagesversteck für Reptilien eigneten, umgedreht und auf ein Vorhandensein von Reptilien kontrolliert. Als Tagesverstecke nutzen Reptilien Bretter, Baumstämme, Folien u.ä.

3 Ergebnisse

3.1 Habitatbäume

Tabelle 2: Auflistung der vorhandenen Bäume mit Baumhöhlen

Nummer	Art	BDH	Struktur_1	Struktur_2	ID_Baumkataster
1	Rosskastanie	50	Astabbruchshöhle	Singvogelnest	
2	Rot-Buche	50	Stammrisshöhle, klein		
3	Tulpenbaum	30	Astabbrüche		
4	Roßkastanie	60	Astabbruchshöhle		
5	Roßkastanie	90	Astabbruchshöhle	mehrere	147
6	Robinie	30	Singvogelnest		122
7	Roßkastanie	50	Astabbruchshöhle	Astabbrüche	157
8	Mammutbaum	140			
9	Mammutbaum	140			
10	Roßkastanie	45	Astabbruchshöhle		158
11	Robinie	30	Astabbruchshöhle		
12	Spitz-Ahorn	15	Singvogelnest		
13	Berg-Ahorn	15	Singvogelnest		
14	Rosskastanie	45	Astabbruchshöhle		
15	Platane	60	Astabbruchshöhle		
16	Robinie	60	Singvogelnest		256
17	Spitz-Ahorn	45	Astabbruchshöhle		
18	Spitz-Ahorn	60	Krähenest		
19	Ahorn	70	Astabbruchshöhle		249
20	Rosskastanie	80	Singvogelnest	2x	
21	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle		265
22	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle		266
23	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle	Singvogelnest	258
24	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle	Stammrisshöhlung	257
25	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle		
26	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle		
27	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle		
28	Sommer-Linde	50	Astabbruchshöhle		
29	Sand-Birke	35	Astabbruchshöhle		271
30	Rosskastanie	70	Astabbruchshöhle	Astabbrüche, Sonnenbrand	
31	Rosskastanie	60	Singvogelnest		
32	Feld-Ahorn	20	Singvogelnest		333
33	Vogelkirsche	30	Singvogelnest		
34	Rosskastanie	70	Astabbruchshöhle		
35	Platane	40	Singvogelnest		
36	Platane	60	Astabbruchshöhle		
37	Platane	40	Singvogelnest		

Nummer	Art	BDH	Struktur_1	Struktur_2	ID_Baumkataster
38	Berg-Ahorn	20	Singvogelnest		
39	Trauben-Eiche	20	Singvogelnest		
40	Rotbuche	50	Krähenest		
41	Sommer-Linde	40	Astabbruchshöhle		
42	Spitz-Ahorn	50	Astabbruchshöhle		
43	Mammutbaum	70			
44	Silber-Weide	40	Singvogelnest	Buntspechthöhle	
45	Spitz-Ahorn	50	Singvogelnest		
46	Roskastanie	65	Astabbruchshöhle		49
47	Roskastanie	65	Astabbruchshöhle		50
48	Roskastanie	50	Astabbruchshöhle		52
49	Roskastanie	60	Astabbruchshöhle		53
50	Roskastanie	60	Astabbruchshöhle	abgeplatzte Rinde	78

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 50 Habitatbäume erfasst (siehe auch Karte 1). An relevanten Strukturen wurden 29 x Astabbruchshöhlen, mehr oder weniger stark vermulmt, 2 x Stammrisshöhlungen, 17 x Singvogelnester, 2 x Krähenester sowie 1 x Buntspechthöhle notiert, teilweise wiesen die Bäume mehr als eine Struktur auf,

3.2 Vogelarten

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RLD = Rote Liste Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL H = Rote Liste Hessen nach WERNER et al. (2014), 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, n.b. = nicht bewertet, BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt, VSR = Vogelschutz-Richtlinie, ♦ = Anhangsart, ● = Brutvogel im Gebiet, ⊙ = potenzieller Brutvogel, ○ = Gast

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Status	RLD	RLH	BAV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	●	*	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	●	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	○	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	○	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	○	*	*	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	●	*	*	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	●	*	*	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	●	V	V	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	●	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	●	*	*	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	●	*	*	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	●	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	○	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	●	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	●	*	*	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	○	3	*	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	○	*	*	§§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	⊙	*	*	§§

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Status	RLD	RLH	BAV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	○	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	●	*	*	§
Anzahl	20		2	1	20

Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten festgestellt. Von diesen werden zwölf als Brutvögel im Gebiet eingestuft und eine weitere Art, der Wanderfalke, als potenzieller Brutvogel (siehe Karte 2). Die übrigen sieben Vogelarten brüten vermutlich unmittelbar angrenzend an das UG in den umliegenden Parks und Gärten, wie etwa Buchfink oder Elster.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten wird eine Art sowohl deutschlandweit als auch in Hessen auf der Vorwarnliste geführt. Die übrigen Arten sind aktuell ungefährdet. Zwei Arten, Turm- und Wanderfalke, gilt nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt, die übrigen Arten sind besonders geschützt. Der Turmfalke wurde nur überfliegend über das UG beobachtet, er wird als Nahrungsgast eingestuft. Der Wanderfalke konnte an einem Abend mehrmals auf dem hohen Turm im Osten des Gebietes gesichtet werden. Hier fanden sich auch Gewölle der Art. Da die Art gerne in großen Höhen nistet und der Turm einen geeigneten Niststandort darstellt, wird sie im UG als potenzieller Brutvogel eingestuft.



Abbildung 2: Auf der Spitze dieses Turmes konnte mehrmals der Wanderfalke beobachtet werden.

Die Brutvogelzönose setzt sich aus acht Arten der Parks, Gebüsche und Grünanlagen sowie drei an Gebäude brütenden Arten, Haussperling, Hausrotschwanz und Mauersegler, zusammen. Vom Hausrotschwanz gelangen mit sieben Brutrevieren die meisten Nachweise.



Abbildung 3: An diesem Gebäude befanden sich Nistplätze des Mauerseglers. Ein Einflugloch ist rot markiert.

3.3 Fledermausarten

RLD = Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2009), RL H = Rote Liste Hessen nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet; FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie, IV = Anhang IV; BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt nach BAV

Wiss. Artname	Deutscher Artname	RL H	RL D	FFH	BAV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	*	IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	§§
Anzahl	2	2	0	2	2

Während der vier Erfassungsächte gelang der Nachweis von zwei Fledermausarten.

Die Rauhautfledermaus wird auf der Roten Liste von Hessen als stark gefährdet, die Zwergfledermaus als gefährdet eingestuft. Die Zwergfledermaus wurde bei jeder Begehung angetroffen. Die ersten Tiere konnten jeweils direkt nach Beginn der Abenddämmerung angetroffen werden. Sie nutzt das Gebiet sowohl als regelmäßiges Jagdgebiet als auch einzelne Gebäude als Ruhe- und vermutlich auch Fortpflanzungsquartier.

Von der Rauhautfledermaus gelangen bei einer Begehung im August Nachweise. Bei ihr handelt es sich um eine durchziehende Fledermausart, die einzelne Nischen im Gebiet, aber auch in den Gebäuden außerhalb des UG, als Tagesquartier nutzen könnte.



Abbildung 4: An diesem Gebäude wurden zwei Quartiere der Zwergfledermaus registriert (eine Einflugöffnung ist rot markiert).

3.4 Reptilien

Bei den vier Begehungen konnten im UG keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Es waren auch nur wenige geeignete Strukturen vorhanden. Am ehesten wäre ein Vorkommen im Osten des Gebietes zu vermuten gewesen. Hier befand sich zu Beginn der Untersuchungen eine große, sandige bis geschotterte Offenfläche. Im Verlaufe des Jahres wurden auf dieser Fläche mit Bauarbeiten begonnen, so dass diese aktuell nicht mehr für Reptilien geeignet ist.

Auch vor Beginn der Bauarbeiten konnten hier keine Reptilien gesichtet werden.

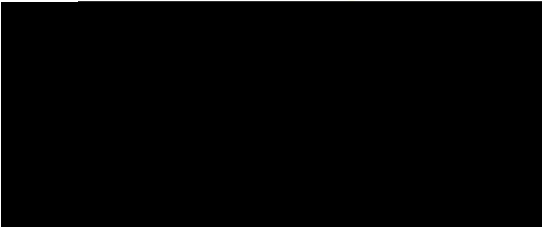
4 **Fazit**

Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt 50 Habitatbäume erfasst. Es konnten 13 Brutvogelarten und zwei Fledermausarten registriert werden.

Von großer Bedeutung für die Tierarten sind die vorhandene Gebäude- und auch die Baumsubstanz.

Aufgrund der hohen Bedeutung zumindest einzelner Gebäude für den Artenschutz empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld an Gebäuden, die erhalten bleiben, eine ausreichende Anzahl an Nistkästen für Gebäudebrüter zu montieren.

Mainz, den 08.11.2018



Quellen

- BITZ, A. & L. SIMON (1996): *Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995)*. - S.615-618. - In: Bitz, A., K. Fischer, L. Simon, R. Thiele & M. Veith (1996): *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz*. - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015*. *Berichte zum Vogelschutz* 52: 19-68
- KOCK, D., K. KUGELSCHAFTER (1996): *Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Tealwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand: Juli 1995*. Hrsg: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wiesbaden. S. 58.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands*. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* **70 (1)**: 231-256.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): *Rote Liste Brutvögel*. 51 S.
- WERNER, M. G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, J. KREUZIGER, M. KORN, S. STÜBING (2014): *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014*, 84 S. Hrsg: Hessisches Ministerium für Umweltamt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Offenbach

Sanaklinik

Faunistisches Fachgutachten

Eremit

Endbericht

Bearbeitung:

Stand 28.10.2019

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Biodiversität
erhalten

Auftraggeber:

faktorgrün

Merzhauser Straße 110
79100 Freiburg

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Bearbeitung:



Projektnummer:

466

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	3
2	Ergebnisse.....	4
2.1	Übersicht.....	4
2.2	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie	5
2.3	National streng geschützte Arten nach BNatSchG, Großer Goldkäfer (<i>Protaetia aeruginosa</i>).....	5
2.4	National besonders geschützte Arten.....	5
3	Maßnahmen	5
4	Literatur	6

Tabellen

1	Übersicht aufgenommener und beprobter Bäume und Habitatstrukturen.....	4
---	--	---

Abbildungen

1	Untersuchte Habitatbäume	3
2	Linde 6 mit Kappstellen.....	6
3	Stammhöhle Rosskastanie 9	6
4	Rosskastanie 11 mit altem Eichhörchennest.....	7
5	Rosskastanie 8a mit Astausbruchshöhle.....	7
6	Kappstelle Linde 5, Nachweisort von <i>Prionychus ater</i>	7

1 Anlass und Zielsetzung

Im Untersuchungsgebiet (USG) in Offenbach (Karte 1) fand am 09.05.2019 eine Erstbegehung zur Sichtung vorhandener und bereits 2018 aufgenommener Habitatstrukturen statt; die Begehung wurde zu Beginn der Vegetationsperiode vorgenommen, sodass der freie Blick an Stämme und in Kronenbereiche meist gut möglich war, der grundlegend für die vollständige Feststellung vorhandener Fraßspuren oder Potenziale ist.

Eine zusätzliche Sichtung einer Erweiterungsfläche im SW (Fläche „neu“ in Karte 1) lieferte keine neuen Habitatstrukturen.

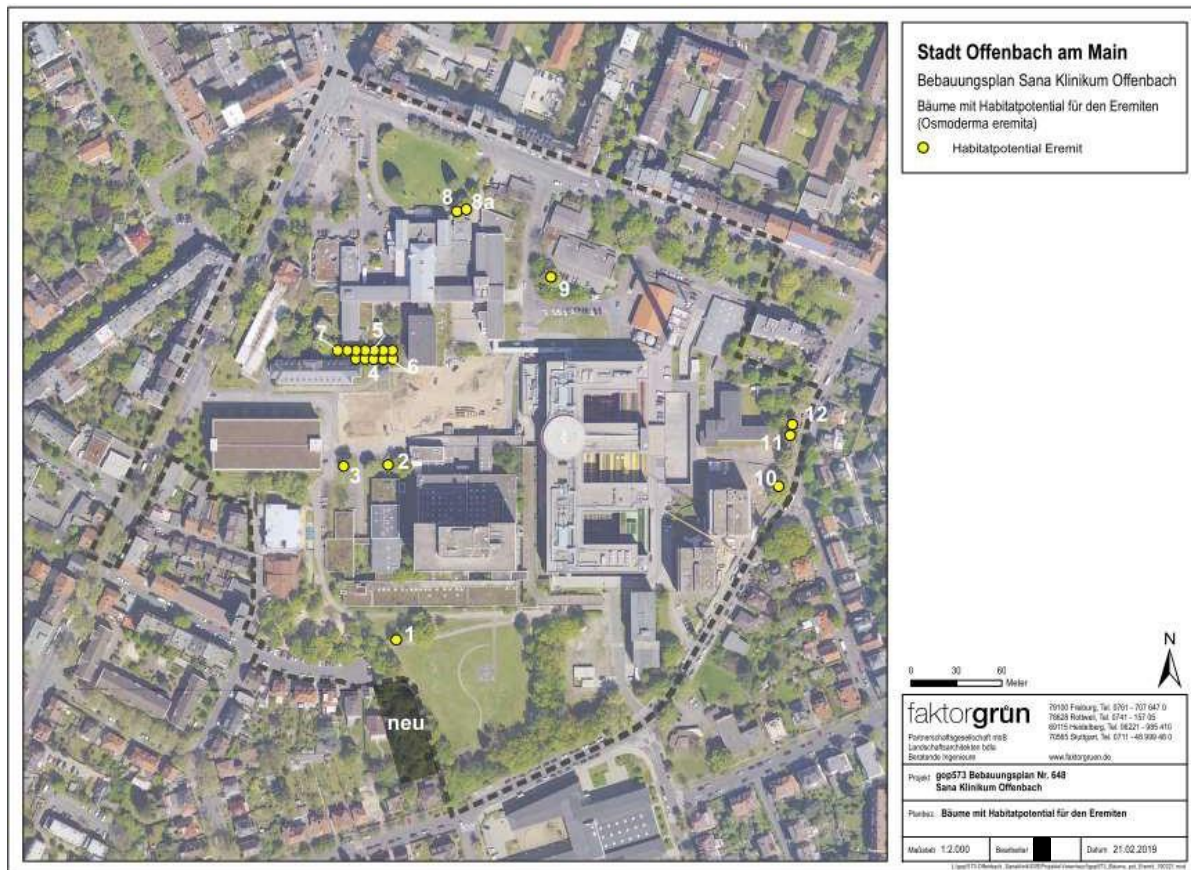


Abbildung 1: Untersuchte Habitatbäume.

Am 21.09.2019 fanden Mulmbeprobungen an diesen Habitatstrukturen statt. Hierbei wurden die Bäume mit Hilfe eines unfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde.

Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia* spp., *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

Die zu ergreifenden allgemeinen Maßnahmen (Totholzlagerung) hingegen sind geeignet, eine mögliche Schadensminimierung auch für nicht im engeren Sinne vorhabensrelevante national besonders geschützte Arten zu bewirken.

2 Ergebnisse

2.1 Übersicht

Tabelle 1: Übersicht aufgenommener und beprobter Bäume und Habitatstrukturen.

oB – ohne Befund

Nr. (Karte 1)	Baumart	Habitatstruktur	Befund
1	Linde	Astausbruchshöhle 4m	15cm tief eingefault, nasser Mulm oB
2	Robinie	Stammfußmorschung	Nicht eingefault, oB
3	Roskastanie	Pflegeschnitt 4m	Beginnende Einmorschung, Schlupflöcher Pochkäfer (<i>Xestobium rufovillosum</i> , nicht geschützt)
4	Linde	Pflegeschnitt-Höhle 4,5m Stammbasishöhle 0,6m	Trockenes Substrat, 10cm tief oB Trocken-pulvriges Substrat oB
5	Linde	Pflegeschnitt 5m Kappstelle 6m	Trocken, oB Trocken, wenig eingefault, Larve des Schwarzen Mulm-Pflanzenkäfers <i>Prionychus ater</i> , nicht geschützt
6	Linde	Kappstellen 6m	Beginnende Einmorschung, trocken, oB
7	Linde	Stammschlitzläsionen	Wenig tief eingemorscht, feucht, oB
	restl. Exemplare Lindengruppe	Kappstellen 5-6m	Durchweg wenig eingemorscht, trocken, oB
8	Roskastanie	Beginnende Stammhöhle 3,5m	Nicht eingefault, oB
8a	Roskastanie	Ausbruchshöhle Stamm 3,5m	Trocken, oB
9	Roskastanie	BHD 90+, mehrere Astausbruchhöhlen 3-3,5m Stammhöhle 2,5m	Trocken, gering tief eingefault, oB Sehr feucht-erdig, oB
10	Roskastanie	2 Astausbruchhöhlen 3,5m	30cm tief eingefault, festes, klumpiges Substrat, Larve Schwarzkäfer <i>Mycetochara linearis</i> (nicht geschützt)
11	Roskastanie	Astausbruchshöhle 2,5m-3m	Tiefer eingefault >40cm, altes Eichhörnnest, ohne Mulm, oB
12	Roskastanie	Astausbruchhöhlen 4m Dto., 5m	Erdig-klumpiges Substrat, oB 40-50cm eingefault,erdig-klumpig, oB

2.2 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie

Im USG ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume. Sämtliche untersuchten Strukturen (Tab. 1) erwiesen sich nach den Befunden vom 21.09.2019 als nicht besiedelt durch diese Art. Ein Vorkommen des Juchtenkäfers wird daher nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten befindet sich im USG kein Potenzial.

2.3 National streng geschützte Arten nach BNatSchG, Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*).

Im USG ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume. Sämtliche untersuchten Strukturen (Tab. 1) erwiesen sich nach den Befunden vom 21.09.2019 als nicht besiedelt durch diese Art. Ein Vorkommen des Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*) wird daher nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Für weitere national streng geschützte Arten befindet sich im USG kein Potenzial.

2.4 National besonders geschützte Arten

Bei der Erstbegehung und Baumbeprobung konnten keine Spuren der Anwesenheit national besonders geschützter Arten aufgefunden werden.

3 Maßnahmen

V1 Umlagerung Baum 5

Zur Schadensminimierung im Zuge der allgemeinen Eingriffsregelung wird empfohlen, den oberen Stammteil des Baumes 5 mit Nachweis des Schwarzen Mulm-Pflanzenkäfers *Prionychus ater* („gefährdet“ nach Roter Liste Deutschland, s. GEISER (1994)) unter Erhaltung der einmorschenden Kappstellen dauerhaft im Umfeld zu lagern.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass zumindest ein Teil vorhandener Entwicklungsstadien seine Metamorphose beenden kann, und ausschlüpfende Käfer der ausbreitungsstarken Art so Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen können (mit denen angesichts vorhandener Laubbäume mit zu erwartenden Höhlungen ausgegangen werden kann).

4 Literatur

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera) – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg, (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (55).

Anhang



Abbildung 2: Linde 6 mit Kappstellen



Abbildung 3: Stammhöhle Roskastanie 9



Abbildung 4: Rosskastanie 11 mit altem Eichhörnchennest



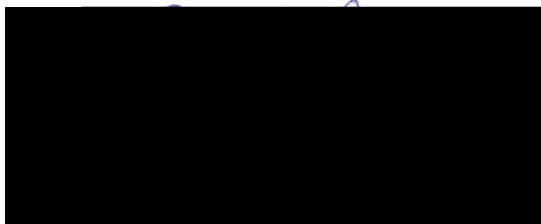
Abbildung 5: Rosskastanie 8a mit Astausbruchshöhle



Abbildung 6: Kappstelle Linde 5, Nachweisort von *Prionychus ater*.

Alle Abb. © [redacted] 2019.

Mainz, den 28.10.2019






Artenschutz Offenbach Sanaklinik Kurzprotokoll Begehung 09.05.2019

Anlass

Auf dem Gelände der Sanaklinik Offenbach ist der Neubau von Gebäuden geplant. Vom Bestand sollen rund 20 Gebäude/ Gebäudekomplexe abgerissen werden.

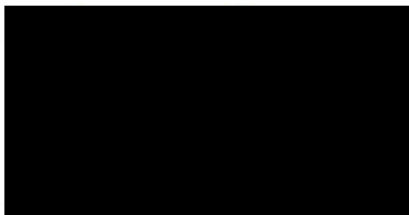
Im Rahmen einer Habitatbaumkartierung wurden im Jahr 2018 50 Bäume erfasst. Aufgrund ihrer Ausprägung sind 19 Bäume davon potentiell als Brutstätte für den Eremiten geeignet. Diese sollen nun auf einen tatsächlichen Besatz hin überprüft werden.

Ergebnis

Am 09.05.2019 erfolgte eine Ortsbegehung durch . Er kam zu dem Ergebnis, dass ein Besatz durch den Eremiten an keinem der Habitatbäume ausgeschlossen werden kann. Alle Bäume sind zu beproben. Besonders bei den alten Rosskastanien sind größere Mulmkörper zu vermuten.

Die Höhlungen befinden sich überwiegend in Höhen von unter 6m. Sie sind größtenteils mit einer langen Leiter zu erreichen. Für die gesamte Beprobung werden daher ein bis zwei Geländetage erforderlich. Zumindest an einem Tag muss voraussichtlich auch Seilklettertechnik eingesetzt werden. Da die Höhlungen im Spätsommer durch Wespen oder Hornissen besiedelt sein könnten, ist die Durchführung der Beprobung für den Oktober bis November 2019 geplant.

Mainz, den 28.05.2019



Bericht

über die

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

im Rahmen geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich,
Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66
in 63069 Offenbach

- basierend auf der Durchführung von Gebäude-Untersuchungen, Vermeidungs- und
Ausgleichsmaßnahmen sowie Besprechungen –



Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

Auftraggeber: Sana Klinikum Offenbach GmbH
Starkenburgring 66
63069 Offenbach

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** [REDACTED] (Dipl.-Biol.)
Blumenstr. 27
63856 Bessenbach
Mobil: [REDACTED]
Tel.: 06095-9976-821
Fax: 06095-6359-846
www.bio-gutachten.de
www.gutachten.bio
e-mail: info@bio-gutachten.de

Bearbeitungsstand: 02.12.2019

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Sana Klinikum Offenbach GmbH (Auftraggeber), vertreten durch [REDACTED] (Projektmanagerin Bau, Sana Immobilien Service GmbH), plant den Abbruch vom Haus Q, sowie von einem ehemaligen Schwimmbadbereich und einer Rampe. Im Rahmen der **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** vom 30.07.2018 wurden u.a. Gebäude-Untersuchungen notwendig und durchgeführt, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten.

Die Befunde sowie *potenziellen* Befunde der ASB sowie durchgeführter Nach-Untersuchungen im Rahmen der **Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** führten zu artenschutzrechtlichen Auflagen in Form von **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen**, die in diesem Bericht über die **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** dokumentiert werden.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten, Begehungen des Eingriffsgebiets inklusive Untersuchungen zum Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäusen in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden sowie Gelände-Untersuchungen.

- Emails und Telefonate mit [REDACTED] (Sana Klinikum Offenbach GmbH)
- Emails und Telefonate mit [REDACTED] und [REDACTED] (S.E. Trumpfheller Gesellschaft für Umwelt-, Bau- und Geotechnik mbH)
- Emails, Telefonate und Gespräche mit [REDACTED] und [REDACTED] (Zeller Abbruch: Robert Zeller GmbH & Co. KG)
- wiederholte Begehungen des Geländes (Haus Q, Rampe) und Gebäude-Untersuchungen sowie Nach-Untersuchungen (Haus Q: Dehnungsfugen an Balkon-Unterseiten, Rampe)
- Durchführung von **Vermeidungsmaßnahmen** am **Haus Q** (Nach Ausleuchten und Endoskopieren Verschließen von Dehnungsfugen an Balkon-Unterseiten) und **Rampe** (Nachkontrolle des Raums unterhalb der Rampe und Verschließen der Einflugöffnungen)
- Durchführung von **Ausgleichsmaßnahmen**: Standortsuche und Aufhängen von **10 Stück** grauen **Fledermaus-Ausgleichskästen** an Gebäuden (Parkhaus und Dr. Erich Rebentisch-Zentrum) und **6 Stück** braunen **Fledermaus-Ausgleichskästen** an alten, höhlenreichen Bestandsbäumen (siehe Kastanien, Brinkstraße).

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet Natureg (Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUrschutzREGister Hessen))
- Übersichtskarte und Luftbilder (Google Maps: Google Satellite, Digital Globe)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

1.3 Methodisches Vorgehen

Die im Rahmen der **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** vom 30.07.2018 auf Basis der Befunde erarbeiteten **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen** führten zu den entsprechenden Auflagen der Naturschutzbehörde. Die gemäß ASB geforderten **Nach-Untersuchungen** von Gebäudestrukturen mit Eignung für Fledermäuse und einer ganzjährig möglichen Besiedlung durch Fledermäuse wurden durchgeführt und führten ihrerseits wiederum zu einer Ausweitung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls abgeleistet wurden.

Die durchgeführten Arbeiten werden im **Abbildungs-** und **Fotoverzeichnis** dokumentiert.

2 Abarbeitung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen** aus der **ASB (Kap. 3.1) rot** zitiert und hinsichtlich ihrer Erledigung abgearbeitet.

V1: Vor den eigentlichen Abbrucharbeiten sind folgende Maßnahmen unter Einbindung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen (vgl. **Abbildungs-** und **Fotoverzeichnis**):

Haus Q: Balkone auf der Ostseite

- Im linken Gebäudeteil existieren **Spaltenräume in Dehnungsfugen und Ausbrüchen** an den Unterseiten der Balkone, die vor einem Abbruch, z.B. im Oktober, auf die Abwesenheit von (Spalten-) Fledermäusen zu **kontrollieren** und mit geeignetem Material (z.B. Unterfüllprofil, kein Klebeband!) zu **verschließen** sind (ÖBB).

Bearbeitung erfolgt: Am 08.10.2019 erfolgten die Nach-Untersuchungen mithilfe des Ausleuchtens und ggf. des Endoskopierens der o.g. *potenziellen* Fledermaus-Spaltenquartiere. Unter 1 Dehnungsfuge wurden Fledermaus-Kotpellets von cf. Zwergfledermäusen nachgewiesen. Damit wird aus einem *potenziellen* Fledermaus-Quartier ein nachgewiesenermaßen sommerlich genutztes Spaltenquartier, welches bei einem Verlust dieser **gesetzlich geschützten Lebensstätte** durch das Verschließen und den geplanten Abbruch ausgleichspflichtig wird. Für diesen Verlust sind **3 Fledermaus-Ausgleichskästen** fachgerecht auf dem Gelände des Klinikums aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten.

Haus Q: Flachdach, beide Dachabschnitte

- Der Rückbau der umlaufenden Bleche sowie der Schindelreihe muss unmittelbar vor dem Abbruch mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) erfolgen, damit keine Einflüge in die Dachunterkonstruktion eintreten können. (...).

Bearbeitung erfolgt: Seit November werden die o.g. Strukturen von [REDACTED] mit **Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) in Rufbereitschaft** geöffnet (siehe Email [REDACTED] vom 19.11.2019: „Bis dato ergaben sich keine Anzeichen für das Vorhandensein von

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

Fledermäusen.“). Bei den Strukturen handelt es sich eher um einen Quartiertyp mit einer Nutzung als *potenzielles* Sommerquartier, so dass der Abbruch unbedingt fortgesetzt werden sollte. Die **Ökologische Baubegleitung (ÖBB) in Rufbereitschaft** ist vertretbar, da nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Fledermäuse diese Strukturen auch winterlich nutzen könnten. Der Chef und der Polier der Abbruchfirma wurden in die erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Artenschutzrechts eingewiesen.

Rampe:

- Hier befinden sich Einflüge für Fledermäuse in einen **Raum unterhalb der Rampe**. Diese Einflüge sind (...) **dauerhaft zu verschließen**.

Bearbeitung erfolgt: Am 29.10.2019 erfolgten die Nach-Untersuchungen mithilfe des Ausleuchtens des o.g. Raumes unterhalb der Rampe: **Ohne Befund**. Es gab keine Nachweise von Fledermäusen, dieses bisher sommerlich genutzten Quartiers. Die Einflüge wurden durch das Anbringen von Brettern dauerhaft und sicher verschlossen, damit keine Fledermäuse bis zum Abbruch einfliegen und zu Schaden kommen könnten.

- Hier befinden sich **Spaltenräume hinter den vorgehängten Betonplatten**. (...).

Bearbeitung erfolgt: Am 29.10.2019 wurden auch diese Spaltenräume ausgeleuchtet: Ohne aktuellen Befund. Bei der Besprechung mit dem Abbruchunternehmer [REDACTED] stellte sich heraus, dass die Betonplatten zwar eingehängt wurden, dass aber ein anschließendes **Vergießen mit Beton** eine einfache und schonende Demontage der ganzen Platten unmöglich macht. Es wurde daher vereinbart, einzelne Stellen manuell aufzustämmen, um die potenziellen Hohlräume hinter den Platten besser begutachten zu können. Dies wurde von [REDACTED] durchgeführt. Am 22.11.2019 wurden diese Stellen begutachtet. Es wurde nötig, bei 2 Betonplatten eine weitere Öffnung zu veranlassen. Aufgrund der Möglichkeit, dass z.B. bei einem Wärmeeinbruch Fledermäuse in die Spalten einfliegen könnten, müssen die Spaltenräume hinter den Betonplatten vor dem Abbruch erneut untersucht und bei Nicht-Anwesenheit von Fledermäusen vom Gutachter freigegeben werden. Dies sollte unbedingt **im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** direkt geschehen, um keine Verzögerungen durch die Genehmigungsbehörden zu riskieren und um den Abbruch vor dem Beginn der Fledermaus-Flugzeit im Frühjahr 2020 abschließen zu können!

- Das **Efeu muss zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt** werden, damit bis zum Abbruchtermin keine Freibrüter einziehen und die Spalten hinter den Betonplatten **barrierefrei kontrolliert** werden können.

Bearbeitung erfolgt: Ja. Das Efeu wurde rechtzeitig entfernt. Dadurch werden die Nach-Untersuchungen o.g. Spalten erheblich erleichtert.

V2: Eigentlicher Abbruch der Gebäude: Sollten beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse oder auch Gebäudebrüter im Gebäude vorgefunden werden, so sind die Abbrucharbeiten

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

zunächst vorübergehend einzustellen, die **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu informieren und gegebenenfalls verletzte oder verstörte Tiere fachgerecht zu versorgen bis die Ökologische Baubegleitung die weiteren Abbruch-Arbeiten wieder freigibt.

Bearbeitung: Der eigentliche Abbruch wurde seitens der Bauaufsicht in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde noch nicht freigegeben ([REDACTED]). Aus Sicht der **Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** sollte der **Abbruch nach Öffnen der Dachstrukturen (Schindelreihe, etc.) vom Haus Q** sowie der **Abbruch der Rampe unbedingt weiter fortgesetzt** werden, damit zu Beginn der Brut- und Fledermaus-Saison 2020 keine offenen Gebäudestrukturen mehr vorhanden sind.

V3: Baufeldräumung (...)

Bearbeitung: Vom Abbruch von Haus Q und der Rampe sind keine Bodenbrüter betroffen.

V4: Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung (...)

Bearbeitung: Für die ÖBB des Abbruchs nicht relevant, sofern der Abbruch in der Winterzeit durchgeführt und abgeschlossen wird.

V5: Vogelfreundliches Bauen (...)

Bearbeitung: Für die ÖBB des Abbruchs nicht relevant.

V6: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (...)

Bearbeitung: Die ÖBB wurde beauftragt und ist gut in die Planungen zum Abbruch eingebunden.

A1: (für den Gebäudeabbruch: Rampe mit Mausohr-Hangplatz): (...)

- 3 Stück „**Fledermaushöhle 2F (universell)**“.

Bearbeitung (A1): Diese 3 Kästen wurden am 22.11.2019 an höhlenreichen alten Kastanien an der vergleichsweise verkehrsberuhigten Brinkstraße fachgerecht aufgehängt.

A2: (für den Gebäude-Abbruch: Rampe mit Spalten hinter Betonplatten): Bis Ende Oktober sind folgende Fledermaus-Kästen unter Einbeziehung eines Fledermausspezialisten fachgerecht an möglichst durchmesser-starken Bestandsbäumen anzubringen und fortan zu unterhalten:

- 4 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“* oder „**Fledermaus-Universalhöhle 1FFH**“*,

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de).¹

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Nistkästen und Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Kästen anderer Hersteller einzusetzen.

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

Bearbeitung (A2 + A3 neu): Die o.g. Fledermaus-Flachkästen waren nicht lieferbar und wurden daher durch andere Kastentypen ersetzt. Desweiteren wurde mit dem **Spaltenquartier** in einer Dehnungsfuge einer **Balkon-Unterseite von Haus Q** ein weiteres ausgleichspflichtiges Fledermausquartier nachgewiesen, so dass weitere Kästen erforderlich wurden (**A3 neu**). Folgende Fledermauskästen wurden aufgehängt:

An Gebäuden:

Je zur Hälfte auf dem Dach vom **Parkhaus** und vom **Dr. Erich Rebentisch-Zentrum**, siehe **Abbildungs-** und **Fotoverzeichnis**.

- 2 Stück „**Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ**“ (Sommerquartier), (= **A2**)
- 4 x 2 = 8 Stück „**Fledermaus-Wandschale 2FE**“ (= **A2**)

An Bäumen:

Siehe höhlenreiche, alte Kastanien (Brinkstraße): (= **A3 neu**)

- 1 Stück „**Fledermaus-Großraumhöhle 1FS**“ (Sommer- und Übergangsquartier)
- 1 Stück „**Fledermaus-Großraumhöhle 3FS**“ (für Kleinfledermäuse, Sommerquartier)
- 1 Stück „**Kleinfledermaushöhle 3FN**“

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

3 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten (Haus Q und Rampe) sind keine Bodenbrüter betroffen, auch wenn sich der Abbruch bis in die Brutsaison 2020 hinziehen würde.

Es fanden sich keine Nachweise auf geschützte Lebensstätten von **Gebäudebrütern**.

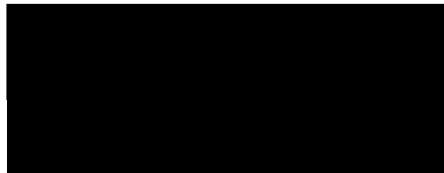
Im Rahmen der gemäß der **ASB** vom 30.07.2018 durchgeführten **Gebäude-Nachuntersuchungen** konnte am **Haus Q** an einer Balkon-Unterseite ein Neunachweis von Fledermauskot geführt werden, der zeigt, dass die Spalten nicht nur *potenziell* geeignet waren, sondern im Verlauf des Sommers 2019 auch von (cf. Zwerg-)Fledermäusen nachweislich genutzt wurden. Dies bestätigt die Notwendigkeit der Nach-Untersuchungen und des Verschließens dieser Strukturen, um Verletzung und Tötung von Fledermäusen zu vermeiden.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden sowohl die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** (Nachkontrollen, Verschließen von Dehnungsfugen, Einflügen, etc.) als auch **Ausgleichsmaßnahmen** durchgeführt. Hinsichtlich einzelner Maßnahmen (laufender Rückbau der Dachstrukturen von Haus Q, Rückbau der Rampe) dauern die Vermeidungsmaßnahmen an und sollten zwingend direkt in die weiteren Abbrucharbeiten übergehen, um vor Beginn der Brut- und Fledermaussaison im Frühjahr 2020 abgeschlossen zu sein.

Hierfür sollte die Freigabe für den Abbruch unter der weiterhin bestehenden Auflage der Vermeidungsmaßnahmen inklusive Nachkontrollen umgehend erteilt werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten **Vermeidungsmaßnahmen** weiterhin eingehalten und bei Neunachweisen von gesetzlich geschützten Lebensstätten die **Ausgleichsmaßnahmen**, wie bereits geschehen, entsprechend angepaßt werden. Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bindend und verpflichtend umzusetzen.

Bessenbach, den 02.12.2019



Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

Abbildungs- und Fotoverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

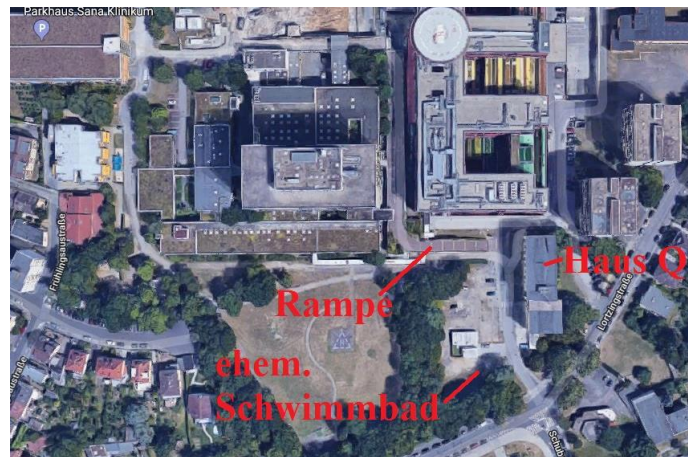


Abb. 1: Luftbild (genordet): Detailansicht über das Eingriffsgebiet mit den geplanten Abbruchmaßnahmen: Ehemaliges Schwimmbad (bereits verfüllt), Haus Q und Rampe. Vgl. ASB vom 30.07.2018.

Quelle (Luftbild): GoogleMaps, ©2019 Google, Kartendaten.

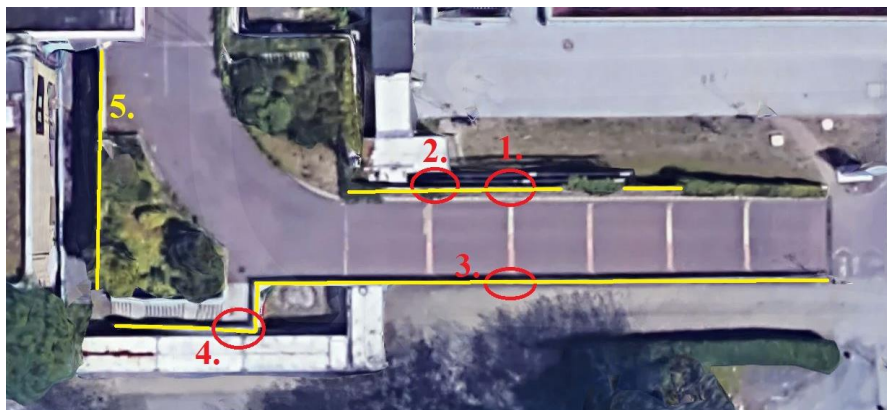


Abb. 2: Luftbild (genordet): Aufsicht auf die Rampe mit der Lage der Befunde / Negativbefunde:
1. bis 3.: Hier befinden sich **Einflüge für Fledermäuse** in einen ungestörten Raum unterhalb der Rampe, die nach Prüfung auf Abwesenheit von Fledermäusen durch angedübelte Holzplatten verschlossen wurden. Die gelb dargestellten Bereiche müssen von der ÖBB vor dem Abbruch erneut auf Fledermäuse untersucht werden. In diesen Bereichen finden sich Spaltenräume hinter den vorgehängten und einbetonierten Betonplatten. Die Verluste der Spaltenräume durch den geplanten Abbruch wurden bereits ausgeglichen. Siehe **Fotoverzeichnis**.

Quelle (Luftbild): GoogleMaps, ©2019 Google, Kartendaten.

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach



Abb. 3: Luftbild (genordet): Lage der Fledermaus-Kästen auf dem Gelände des Klinikums. Die **Gebäudekästen** (orange, 2x 1FQ und 8x 2FE) wurden je zur Hälfte auf dem Dach des **Parkhauses** (im Bild unten links) Süd- und West-exponiert und dem Dach des **Dr. Erich Rebentisch-Zentrums** (im Bild oben rechts) Ost- und West-exponiert aufgehängt. Siehe **Fotoverzeichnis**.

Quelle (Luftbild): GoogleMaps, ©2019 Google, Kartendaten.



Abb. 4: Luftbild (genordet): Lage der Fledermaus-Kästen auf dem Gelände des Klinikums. Die **Baumkästen** (grün, Nr. 1 bis 6) wurden an alten, höhlenreichen Kastanien an der Brinkstraße Ost-, Süd- und West-exponiert aufgehängt. Siehe **Fotoverzeichnis**.

Quelle (Luftbild): GoogleMaps, ©2019 Google, Kartendaten.

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach

Fotoverzeichnis



Foto 1. bis Foto 4.: Nach erfolgter **Kontrolle auf die Abwesenheit von Fledermäusen** wurden die Einflüge in den Raum unterhalb der Rampe durch angedübelte Bretter dauerhaft verschlossen.



Foto 5.: An der **Rampe** eingehängte und einbetonierte Betonplatten weisen im unteren Bereich Spaltenräume auf (siehe rosa Hinweispeil und **H** für Hohlraum), die direkt **vor dem Abbruch von der ÖBB nachkontrolliert** werden müssen. Eine Fuge (rechts über dem **H**) zwischen zwei Betonplatten wurde vom Abbruchunternehmer bereits erweitert. Es wurden Bereiche rosa markiert (**1.**, links im Bild), die geöffnet werden müssen, um die Hohlräume hinter den Platten besser zu verstehen und begutachten zu können.

Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Abbruchunternehmen funktioniert sehr gut.

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach



Foto 6.: Blick in den nach unten offenen, beispielhaft rosa markierten Spaltenraum der Rampe. Zwischen der Betonplatte und der Beton-Unterkonstruktion befindet sich eine dünne Styroporschicht vor und hinter der Fledermäuse ganzjährig nie ganz ausgeschlossen werden können. Daher: **Nachkontrolle vor dem Abbruch durch die ÖBB** und Freigabe der weiteren Abbrucharbeiten durch den Gutachter.



Foto 7.: Blick auf den Überbau des Treppenhauses vom Parkhaus auf die grauen **Fledermaus-Gebäudekästen**. Der große Kasten vom Typ **1FQ** (links im Bild) ist West-exponiert, von den kleineren Wandschalen vom Type **2FE** hängen an der Ecke 2 Stück West- und 2 Stück Süd-exponiert (siehe Leiter).

Hier ist ein sehr guter Standort, um weitere Gebäudekästen für die nachfolgenden Abbruchvorhaben des Klinikums zu installieren.

Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

geplanter Abbrucharbeiten (Haus Q, ehem. Schwimmbad-Bereich, Rampe) auf dem Gelände der Sana Klinikum Offenbach GmbH, Starkenburgring 66 in 63069 Offenbach



Foto 8.: Blick auf den Überbau des Treppenhauses vom Dr. Erich Rebentisch-Zentrum auf die grauen **Fledermaus-Gebäudekästen**. Der große Kasten vom Typ **1FQ** hängt ebenso wie 2 Wandschalen vom Typ **2FE** (links davon) Ost-exponiert. (Zwei weitere Wandschalen vom Type **2FE** hängen auf der Rückseite West-exponiert). Hier ist ein sehr guter Standort, um weitere Gebäudekästen für die nachfolgenden Abbruchvorhaben des Klinikums zu installieren.



Foto 9.: Blick auf einen der 6 Stück braunen **Fledermaus-Baumkästen** (= sämtlich Rundkästen) an den Kastanien entlang der Brinkstraße: Hier ist Typ „2F“ zu sehen.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright [REDACTED]

